

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2016

Inhalt			
	Seite	Seite	
Verordnung zur Aufhebung und Änderung von Verordnungen und Beschlüssen	2	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern und der Evangelischen Kirchengemeinde Altekülz	9
Aufhebung oder Änderung von Richtlinien und Beschlüssen	3	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Altekülz und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern in „Evangelische Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Altekülz“	9
Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	3	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig	5
Urkunde über die Veränderung des Kirchenkreises Essen	4	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Schönborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg	10
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig	5	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Ohlweiler-Ravengiersburg durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schönborn und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Ohlweiler-Ravengiersburg in „Evangelische Trinitatisgemeinde“	10
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlere Nahe	5	Urkunde zur Änderung der Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal	10
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun	6	Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf	11
Urkunde über die Veränderung des Kirchenkreises An der Ruhr	6	Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fachausschüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen	19
Urkunde über die Veränderung der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr	7	Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid	22
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar	7	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Solingen	25
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bell, der Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck und der Evangelischen Kirchengemeinde Uhler	8	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Solingen	25
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bell durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck und der Evangelischen Kirchengemeinde Uhler und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bell in „Evangelische Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler“	8	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Solingen	26
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch und der Evangelischen Kirchengemeinde Starkenburg	8	Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal	26
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Starkenburg und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch in „Evangelische Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg“	9	Rechtsmittelbelehrung	30
		Digitale Dividende 2 – Nutzung von drahtlosen Produktionsmitteln (Mikrofonanlagen) – Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 15. August 2012; 1078705; Az. 70-40	30

Inhalt

	Seite		Seite
Rüstzeit 2016 für Küsterinnen und Küster.....	31	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	32
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	31	Personal- und sonstige Nachrichten.....	32
Bekanntgabe über das Wiederingebrauchsetzen eines Kirchensiegels	31	Literaturhinweise	37

**Verordnung
zur Aufhebung und Änderung von
Verordnungen und Beschlüssen**

Vom 13. November 2015

**Artikel 1
Aufhebung und Änderung von Verordnungen**

§ 1

Auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABl. S. 15), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 71), verordnet die Kirchenleitung:

Die „Erste Ausführungsverordnung zum Kirchlichen Stiftungsaufsichtsgesetz (Zuständigkeitsverordnung)“ vom 8. Februar 1979 (KABl. S. 16) wird aufgehoben.

§ 2

Auf Grund von § 20 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD S. 119) und § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22), Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 68), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Die „Verordnung über die Erlaubnis zur öffentlichen Wortverkündigung für Studenten der Theologie“ vom 3. Dezember 1987 (KABl. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Studenten“ durch „Studierende“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden das Wort „Studenten“ durch „Studierenden“ ersetzt und vor die Wörter „der Superintendent“ die Wörter „die Superintendentin oder“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 werden vor das Wort „Superintendent“ die Wörter „Die Superintendentin oder der“ eingefügt, das Wort „Der“ gestrichen; vor dem Wort „er“ werden die Wörter „sie oder“, vor dem Wort „Mentor“ die Wörter „Mentorin oder“ und vor dem Wort „Prediger“ die Wörter „Predigerin oder“ eingefügt.

§ 3

Auf Grund von § 20 Absatz 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001, S.1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 67), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Die „Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen (Vertretungskostenverordnung – VKVO)“

vom 1. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 37), geändert durch Verordnung vom 15. November 2002 (KABl. S. 345), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst sowie“ gestrichen.

§ 4

Auf Grund von Artikel 66 Abs. 4 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015, verordnet die Kirchenleitung:

Die „Ordnung für den Dienst der Gemeindeschwestern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindeschwesternordnung)“ vom 5. Februar 1970 (KABl. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2004 (KABl. S. 225), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Diakonische Werk“ die Wörtern „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

**Artikel 2
Aufhebung und Änderung
von Ordnungen und Beschlüssen**

1. Die „Ordnung der synodalen Jugendarbeit“ vom 19. August 1970 (KABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2. a. Satz 2 und Nummer 4. a. Satz 4 werden jeweils die Verweise „(Artikel 152 der Kirchenordnung)“ durch „(Artikel 109 der Kirchenordnung)“ ersetzt.

2. In der Anlage 3 zu § 9 der „Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSV)“ vom 5. Dezember 2003 (KABl. 2004, S. 1) werden mit Inkrafttreten des Diakoniegengesetzes im letzten Satz des Vordrucks nach den Wörtern „Diakonische Werk“ die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.
3. Die „Ordnung für die Fachaufsicht über die Orgelpflege in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 22. März 1958 (KABl. S. 29) wird aufgehoben.
4. Die „Grundsätze für Gründungen von Stiftungen aus kirchlichem Vermögen“ vom 25. September 2003 (KABl. S. 335) werden aufgehoben.
5. Die „Einführung der neuen Haushaltssystematik“ – Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 29. Mai 1973 (KABl. S. 126) wird aufgehoben.
6. Die „Neue Regelung für konfessionsverschiedene Ehen“ – Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 20. November 1970 (KABl. S. 228) wird aufgehoben.

7. Der Beschluss über „Verkauf und Entwidmung von gottesdienstlich genutzten Gebäuden“ vom 24. Juni 2005 (KABl. S. 274) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden der Verweis „§ 46 Abs. 3 VwO“ durch „§ 37 Abs. 3 KF-VO“, in Nummer 3 der Verweis „§ 31 Abs. 1 VwO“ durch „§ 22 Abs. 3 Satz 2 KF-VO“ und in Nummer 4 der Verweis „§ 43 Abs. 1 Nr. 5 VwO“ durch „§ 34 Abs. 1 Nr. 5 KF-VO“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 § 4 und Artikel 2 Nummer 2 mit Inkrafttreten des Diakoniegesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Aufhebung oder Änderung von Richtlinien und Beschlüssen

1298017

Az. 01-20

Düsseldorf, 23. November 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 28. September 2015 beschlossen, die folgenden Richtlinien und Beschlüsse aufzuheben oder zu ändern:

- In den „Grundsätzen für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen“ vom 14. März 2002 (KABl. S. 129) wird der Verweis in I. Absatz 1 „(Artikel 169 Nr. 11 der Kirchenordnung)“ durch „(Artikel 128 Absatz 3 j) der Kirchenordnung“ ersetzt.
- Die Rundverfügung des Landeskirchenamtes „Zusammensetzung der Kreissynoden“ vom 15. Mai 1964, Nr. 12921 Az. 11-3-6-10, geändert durch Beschluss vom 4. Mai 2004 (KABl. S. 226), wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 wird der Verweis „Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe d)“ durch „Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe e)“ ersetzt.
 - In Nummer 3 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.
- In der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes „Amtsdauer der Synodalbeauftragten“ vom 17. März 1958 (KABl. S. 26), geändert durch Beschluss vom 4. Mai 2004 (KABl. S. 226), werden in Satz 1 vor dem Wort „Synodalvertreter“ die Wörter „Synodalvertreterinnen und“ eingefügt.
- In dem „Merkblatt zur Erteilung evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte“ vom 22. Oktober 2002 (KABl. S. 346) werden in Nummer 1. Satz 1 die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst“ gestrichen.
- In der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes „Benutzung kirchlicher Gebäude und Baumaßnahmen für Zwecke

der Militärseelsorge“ vom 12. Juli 1965 (KABl. S. 102) wird in Nummer 3 Absatz 2 Satz 4 der Betrag „500,00 DM“ durch „255,65 Euro“ ersetzt.

- Die „Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in kirchlichen Wohnungen und Diensträumen“ vom 18. Mai 1993 (KABl. S. 175) werden aufgehoben.
- Die „Ordnung für den Orgelbeirat“ vom 8. Januar 1958 (KABl. S. 5) wird aufgehoben.
- Die Bekanntmachung des Konsistoriums der Rheinprovinz „Fachaufsicht über Orgeln und Glocken“ vom 15. März 1948 (KABl. S. 16), zuletzt geändert durch die Ordnung für die Fachaufsicht über die Orgelpflege in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 22. März 1958 (KABl. S. 29), wird aufgehoben.
- Die „Bestimmungen über die Entschädigung für Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 7. Oktober 1976 (KABl. S. 187), geändert durch die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1990 (KABl. S. 247), werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 aufgehoben.
- Die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes „Vorübergehende Nichttheranziehung von Mitarbeitervertretern und Jugendvertretern zum Grundwehrdienst“ vom 30. August 1977 (KABl. S. 149) wird aufgehoben.

Der Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung

1299375

Az. 71-31-0

Düsseldorf, 2. Dezember 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 27. November 2015 beschlossen, die Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung vom 1. Dezember 2014 bezüglich der Honorare der Sachverständigen und der Gebühren zu ändern.

Die geänderte „Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung“ wird nachfolgend bekanntgegeben.

Das Landeskirchenamt

Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung

Vom 1. Januar 2016

Auf Grund von § 54 KF-VO und der Neustrukturierung der landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung sowie der Beschäftigung von externen, vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Sachverständigen werden folgende Honorare und Gebühren festgelegt:

I. Orgelbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Orgelwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

1. Honorarordnung:

Die Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die vorhandene Orgel sowie Reisen zu Orgelbauunternehmen, die für die Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind bzw. werden, ist mit einem Honorar in Höhe von 40,00 Euro netto pro Arbeitsstunde zu berechnen. Auslagen, wie Telefon- und Portokosten sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden bis zu 20 Arbeitsstunden (einschließlich Reisezeit) kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

Darüber hinaus gehende Arbeitsstunden werden den Kirchengemeinden in Rechnung gestellt.

2. Gebührenordnung:

2.1. Ist über die unter I. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen (z.B. Fotodokumentationen und Ausschreibungen).

2.2. Für die Abnahme einer Orgel einschließlich der Anfertigung eines Abnahmeberichtes ist eine Gebühr zu entrichten, die der vom Sachverständigen dem Landeskirchenamt in Rechnung gestellten Stundenanzahl multipliziert mit dem Stundensatz nach Abschnitt I Nr. 1 entspricht. Dabei wird die Reisezeit auf maximal vier Stunden für Hin- und Rückfahrt begrenzt.

2.3. Bei Wiederholungsprüfungen – notwendig wegen festgestellter Mängel – sind die Gebühren nach I. Nr. 2.2. zu entrichten.

II. Glockenbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Glockenwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

1. Honorarordnung:

Die Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die vorhandene Situation ist mit einem Honorar in Höhe von 40,00 Euro netto pro Arbeitsstunde zu berechnen. Auslagen, wie Telefon- und Portokosten sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden bis zu 20 Arbeitsstunden (einschließlich Reisezeit) kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

Darüber hinaus gehende Arbeitsstunden werden den Kirchengemeinden in Rechnung gestellt.

2. Gebührenordnung:

2.1 Ist über die unter II. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen.

2.2 Für die in der Glockengießerei vorzunehmende Prüfung einer neuen, umgegossenen oder instandgesetzten Glocke und die Ausfertigung des Abnahmegutachtens ist eine Gebühr zu entrichten, die der

vom Sachverständigen dem Landeskirchenamt in Rechnung gestellten Stundenanzahl multipliziert mit dem Stundensatz nach Abschnitt II. Nr. 1 entspricht.

2.3 Für die nach Aufhängung der Glocken vorzunehmende Prüfung des Geläuts einschließlich der Läuteanlage sind die Gebühren nach II. Nr. 2.2. zu entrichten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Das Landeskirchenamt zahlt die sich aus Abschnitt I. und II. ergebenden Honorare und Gebühren an die beauftragten Sachverständigen.

Das Landeskirchenamt erstellt für die unter Abschnitt I. 2. und II. 2. anfallenden Gebühren einen Gebührenbescheid an die jeweilige Kirchengemeinde. Die Gebühren sind an die Landeskirchenkasse zu zahlen.

2. Für Leistungen, die über den normalen Beratungsumfang hinausgehen, z. B. für Orgel- und Glockenbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe, können auf Antrag des Sachverständigen vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Landeskirchenamt festgesetzt werden.

3. Zieht ein Presbyterium im Einzelfall zu seiner Beratung besondere Fachleute heran, so geschieht dies auf Kosten der Kirchengemeinde.

4. In allen Fällen melden die Kirchengemeinden gem. § 38 KF-VO die auf dem Gebiet des Orgel- und Glockenwesens erforderlichen Fachberatungen und Abnahmen bei der landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung des Landeskirchenamtes rechtzeitig an.

IV. Inkrafttreten

Diese Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung vom 1. Dezember 2014 (KABI. 2015, Seite 2)“ außer Kraft.

Urkunde über die Veränderung des Kirchenkreises Essen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Kirchenkreis Essen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 durch die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig in ihren neu festgelegten Grenzen verändert.

Artikel 2

Zum Kirchenkreis Essen gehören
die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap,
die Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede,
die Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf,

die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredenei,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Haarzopf,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heidhausen,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heisingen,
 die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Katernberg,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kray,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck,
 die Evangelische Thomasgemeinde Essen,
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr,
 die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg,
 die Evangelische Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele,
 die Evangelische Kirchengemeinde Werden und
 die Evangelische Kirchengemeinde Kettwig.

Düsseldorf, den 27. November 2015

Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Kettwig wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 verändert, indem die Kirchengemeindengrenzen neu gezogen werden.

Artikel 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig verlaufen wie folgt:

Im Norden:

Vom Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Essen-Kettwig/ Stadtgrenze Mülheim an der Ruhr/ Stadtbezirksgrenze Essen-

Schuir entlang in südlicher/südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Essen-Schuir/ Essen-Werden.

Im Osten:

Vom Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Essen-Schuir/ Essen-Werden entlang in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Essen-Werden/ Essen-Heidhausen. Ab diesem entlang in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Essen-Heidhausen/ Stadtgrenze Heiligenhaus.

Im Süden:

Ab dem Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Essen-Heidhausen/ Stadtgrenze Heiligenhaus entlang der Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze/ Langenbügeler Straße/ Oefter Straße.

Auf dem Stadtgebiet Heiligenhaus:

Ab diesem Punkt in südwestlicher Richtung entlang der Straßenmitte der Oefter Straße bis zur Einmündung der Straße Sengenholzer Weg. Ab diesem Punkt entlang der westlichen Kante der Straße Laupendahler Weg in südlicher Richtung ohne Schmalenfeldweg bis zur Hausnummer 72. Ab dieser Hausnummer entlang des Laupendahler Weges bis zum Schnittpunkt Laupendahler Weg/ Frankfurter Straße. Ab diesem entlang der Frankfurter Straße in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Frankfurter Straße/ Ruhrstraße. Ab hier entlang der Ruhrstraße in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Ruhrstraße/ Brockhorstweg. Ab diesem Punkt den Brockhorstweg (mit allen Hausnummern) entlang in südwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Ratingen.

Im Westen:

Ab der Stadtgrenze Ratingen entlang der Stadtgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenzen Heiligenhaus/ Ratingen/ Essen.

Weiter auf dem Stadtgebiet Essen:

Ab dem Schnittpunkt der Stadtgrenzen Heiligenhaus/ Ratingen/ Essen entlang der Stadtgrenze in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Essen-Kettwig/ Stadtgrenze Mülheim an der Ruhr/ Stadtbezirksgrenze Essen-Schuir.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Kettwig gehört zum Kirchenkreis Essen.

Artikel 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Düsseldorf, den 27. November 2015

Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlere Nahe

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Meddersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Merxheim und die Evangelische Kirchengemeinde Monzingen werden zum 1. Januar 2016 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Mittlere Nahe neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Mittlere Nahe ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Meddersheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Merxheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Monzingen.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlere Nahe umfasst folgende Gemeinden in den zzt. geltenden kommunalen Grenzen:

Die Gemeinden Auen, Bärweiler, Kirschroth, Langenthal, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nußbaum, Seesbach und Weiler.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Mittlere Nahe gehört zum Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Mittlere Nahe hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meddersheim wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlere Nahe,

die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Merxheim wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlere Nahe,

die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Monzingen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlere Nahe.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlere Nahe ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2015

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 verändert, indem die Kirchengemeindegrenzen neu gezogen werden.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun umfasst folgende Gemeinden in den zzt. geltenden kommunalen Grenzen:

die Gemeinden Brauweiler, Horbach, Martinstein, Simmertal und Weitersborn.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun gehört zum Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Artikel 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung des Kirchenkreises An der Ruhr

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Kirchenkreis An der Ruhr wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 durch die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig in ihren neu festgelegten Grenzen an den Kirchenkreis Essen verändert.

Artikel 2

Zum Kirchenkreis An der Ruhr gehören die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn, die Evangelische Kirchengemeinde Heißen, die Evangelische Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, die Evangelische Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, die Evangelische Kirchengemeinde Speldorf und die Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung.

Düsseldorf, den 27. November 2015

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 verändert, indem die Kirchengemeindegrenzen neu gezogen werden.

Artikel 2

Die Grenzen der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr verlaufen wie folgt:

Im Norden:

Von der Ruhr verlaufend – einschließlich Rheinische Straße, Kohlenstraße, Dieter-aus-dem-Siepen-Platz, Hans-Böckler-Platz, Tourainer Ring bis Nr. 12 – Hingbergstraße bis Nr. 217/250, Körnerstraße, Otto-Hue-Straße, Eppinghofer Bruch bis Ende, Heinrichstraße, Alfredstraße, Buggenbeck bis Nr. 113/134, Kattowitzer-Straße bis Nr. 65, Gracht von 77/80 – 129/128 einschließlich, Rathenaustraße und Görlitzer Straße einschließlich, von der Kreuzung Gracht/Mühlenfeld in östlicher Richtung über die Essener Straße zur Fischenbeck, Fischenbeck bis 57/60 einschließlich.

Im Osten:

Von Fischenbeck 57/56 in südöstlicher Richtung über die Beckstadtstraße zum Schnittpunkt Kreftenscheerstraße/Priesters Hof und Kreftenscheerstraße/Tinkrathstraße, wobei die Kreftenscheerstraße ausgeschlossen bleibt, von dort weiter zur Straße im Look bis 27/46 einschließlich zum Rumbachtal einschließlich des Hofes Oberhansberg, Rumbach, Böllroth einschließlich, Parsevalstraße linke Seite ab 193, Gothenbach in Richtung Rumbach.

Im Süden:

Von der Stadtgrenze Essen in südlicher Richtung bis zum Roßkotheweg, von dort in westlicher Richtung bis zum Roßkothenhof, ab hier in südlicher Richtung folgend bis zur Meisenburgstraße. Hier in westlicher Richtung bis zur Kreuzung Saalsweg. Dem Saalsweg in westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung der A 52. Dem Verlauf der A 52 in westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit dem Rombecker Weg. Dem Rombecker Weg in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Schnellenkamp. Der Straße Schnellenkamp in südlicher Richtung folgend bis zur Ruhr.

Im Westen:

Die Ruhr von Höhe Rheinische Straße bis zur Stadtgrenze Essen-Kettwig, Höhe Ickten.

Artikel 3

Die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr.

Artikel 4

In der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Düsseldorf, den 27. November 2015

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler und die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach werden zum 1. Januar 2016 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar umfasst das Gebiet der Stadt Sulzbach ohne den Ortsteil Schnappach in den zzt. geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar gehört zum Kirchenkreis Saar-Ost.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar und

die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar ist der lutherische Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, 14. Dezember 2015

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Bell, der Evangelischen
Kirchengemeinde Leideneck und der
Evangelischen Kirchengemeinde Uhler**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bell, der Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck und der Evangelischen Kirchengemeinde Uhler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2015

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Veränderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Bell durch Angliederung der
Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Uhler und über die Namensänderung der
Evangelischen Kirchengemeinde Bell in
„Evangelische Kirchengemeinde
Bell-Leideneck-Uhler“**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bell wird zum 1. Januar 2016 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck und der Evangelischen Kirchengemeinde Uhler verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler“.

(2) Zum selben Termin werden die Evangelische Kirchengemeinde Leideneck und die Evangelische Kirchengemeinde Uhler aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Leideneck und Uhler.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler verläuft entlang der kommunalen Gemarkungsgrenze der Großgemeinde Bell sowie den kommunalen

Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Buch, Mastershausen und Uhler.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler ist uniert.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2015

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Enkirch und der
Evangelischen Kirchengemeinde Starkenburg**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch und der Evangelischen Kirchengemeinde Starkenburg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Veränderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Enkirch durch Angliederung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Starkenburg und über die Namensänderung
der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch
in „Evangelische Kirchengemeinde Enkirch-
Starkenburg“**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Enkirch wird zum 1. Januar 2016 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Starkenburg verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg“.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Starkenburg aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Starkenburg.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg verläuft entlang den kommunalen Grenzen der Gemeinden Burg, Enkirch, Reil und Starkenburg.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg ist der lutherische Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern und der
Evangelischen Kirchengemeinde Alterkülz**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern und der Evangelischen Kirchengemeinde Alterkülz, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde
über die Veränderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern
durch Angliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Alterkülz und über
die Namensänderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern
in „Evangelische Kirchengemeinde
Neuerkirch-Biebern-Alterkülz“**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern wird zum 1. Januar 2016 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Alterkülz verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz“.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Alterkülz aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Alterkülz.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz verläuft entlang den kommunalen Grenzen der Gemeinden Alterkülz, Biebern, Fronhofen, Hasselbach, Keidelheim, Külz, Michelbach, Neuerkirch, der Ortsteil Nickweiler der Gemeinde Nannhausen, Reich und Wüschheim.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Schönborn und der
Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Schönborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Veränderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Ohlweiler-Ravengiersburg
durch Angliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Schönborn und über die
Namensänderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Ohlweiler-Ravengiersburg in
„Evangelische Trinitatisgemeinde“**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im

Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ohlweiler-Ravengiersburg wird zum 1. Januar 2016 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schönborn verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Trinitatisgemeinde“.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Schönborn aufgehoben.

(3) Die Evangelische Trinitatisgemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Schönborn.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Trinitatisgemeinde verläuft entlang der kommunalen Grenzen der Gemeinden Nannhausen (ohne den Ortsteil Nickweiler), Ohlweiler, Oppertshausen, Ravengiersburg und Schönborn.

Artikel 3

Die Evangelische Trinitatisgemeinde gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Artikel 4

In der Evangelischen Trinitatisgemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
zur Änderung der Urkunde über den
Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal vom 20. April 2011 (KABl. S. 284) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird hinter der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld“ die Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn“ eingefügt und hinter der Angabe „Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd“ die Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel“.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf folgende Satzung:

Präambel

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf gründet im befreienden und tröstenden Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist.

Mit allen seinen Einrichtungen und Diensten möchte der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf der Verkündigung des Evangeliums und der Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche mit dem Mut zur Vielfalt und der Kraft zur Einheit dienen.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf unterstützt mit seinen Einrichtungen die Kirchengemeinden und Dienste an verschiedenen Orten und fördert deren Zusammenarbeit und Kommunikation; er regt gemeinsame Projekte an und koordiniert sie.

I. Grundbestimmungen

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis und ist insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis; sie trägt die Gesamtverantwortung.

(2) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

§ 2

Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode und nimmt aufsichtliche Aufgaben wahr, soweit er sie nicht gemäß Artikel 115 Absatz 6 KO überträgt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beaufsichtigung der Kirchengemeinden,
- b) Visitation der Kirchengemeinden,
- c) Leitung und Beaufsichtigung der Abteilungen.

(2) Die Zahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand wird gemäß Artikel 115 Absatz 1 KO auf sechs erhöht.

(3) Der Kreissynodalvorstand plant die Tagungen der Kreissynode und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(4) Der Kreissynodalvorstand erhält durch die Superintendentin oder den Superintendenten Kenntnis von den Einladungen und Protokollen aller Fachausschüsse sowie der Abteilungsleitungskonferenz. Zur Wahrung der Gesamtleitungskompetenz hat er das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen und im Einzelfall Angelegenheiten an sich zu ziehen. Dieses Recht kann nur dann ausgeübt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes innerhalb einer Woche nach Versenden des Protokolls Bedenken bei der Superintendentin oder dem Superintendenten anmelden. In der darauf folgenden Sitzung hat der Kreissynodalvorstand die Angelegenheit zu beraten und die weitere Vorgehensweise zu klären.

(5) Der Kreissynodalvorstand wird bei Visitationen durch Mitglieder der Fachausschüsse unterstützt. Mitglieder von Bereichsausschüssen können ebenso hinzugezogen werden.

(6) Der Kreissynodalvorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Delegation nach § 30 Absatz 7 zurücknehmen.

§ 3

Die Superintendentin, der Superintendent

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 120–123 KO wahr.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet dem Kreissynodalvorstand in jeder Sitzung über die Arbeit des Kirchenkreises.

(3) Der Superintendentin oder dem Superintendenten obliegt unbeschadet der Aufgaben des Kreissynodalvorstandes und soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden. Die Dienstaufsicht kann von ihr oder ihm den jeweiligen Abteilungsleitenden übertragen werden. Nicht übertragen werden dürfen die Aufgaben nach Artikel 121 Absatz 2 und 3 KO.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt einmal jährlich die Vorsitzenden der Presbyterien und die Finanzkirchmeisterinnen und Finanzkirchmeister aller Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf zu einem Austausch über wichtige Fragestellungen.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand die Aufgabe der Leitung der Visitation in den Kirchengemeinden (Artikel 122 Buchstabe b) KO) auf die ordentlichen theologischen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes delegieren.

(6) Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben stehen der Superintendentin oder dem Superintendenten die Abteilung Finanzen & Organisation sowie die Superintendentur gemäß § 21 dieser Satzung zur Verfügung.

§ 4

Abteilungen und Fachausschüsse

(1) Die fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises werden in folgenden Abteilungen zusammengefasst:

Abteilung 1 Verkündigung,

Abteilung 2 Seelsorge,

Abteilung 3 Diakonie,

Abteilung 4 Bildung,

Abteilung 5 Finanzen & Organisation.

(2) Die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes haben die Aufgabe, eine der Abteilungen 1 – 4 zu führen:

die Assessorin oder der Assessor,
die oder der Skriba,
die stellvertretenden Skribae.

Bei der Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten sollen diese insbesondere ihre Eignung für die Führung einer oder mehrerer Abteilungen darlegen.

(3) Die Abteilungen werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, durch Fachausschüsse gemäß Artikel 109 KO geleitet, fachlich begleitet und beaufsichtigt:

Abteilung 1 durch den Fachausschuss Verkündigung,

Abteilung 2 durch den Fachausschuss Seelsorge,

Abteilung 3 durch den Fachausschuss Diakonie,

Abteilung 4 durch den Fachausschuss Bildung,

Abteilung 5 durch den Fachausschuss Finanzen & Organisation.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, beraten die Fachausschüsse die Haushalts- und Stellenpläne für ihre Abteilungen zur weiteren Entscheidung in den beteiligten Gremien des Kirchenkreises vor und haben das Recht, über die für ihren Fachbereich im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel selbstständig zu verfügen. Sie haben das Recht, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

(5) Soweit nicht anders geregelt, beschließen die Fachausschüsse die Zielsetzungen der Abteilungen.

(6) Die Fachausschüsse sind, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen bei Mitarbeitenden ab Entgeltgruppe 9 BAT-KF. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unterhalb dieser Vergütungsgruppen eingruppiert sind, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 4 der Satzung.

(7) Bei der Berufung von kreiskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern führt der Fachausschuss das Auswahlverfahren durch und macht einen Vorschlag. Mitglieder eines ggf. gebildeten Bereichsausschusses werden beratend zum Auswahlverfahren hinzugezogen, sofern sie nicht ohnehin im Fachausschuss vertreten sind. Soweit eine Beteiligung nichtkirchlicher Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, z.B. bei der Besetzung von Schulpfarrstellen, ist diese in dem Berufungsverfahren zu gewährleisten. Die Pfarrwahl erfolgt durch den Kreissynodalvorstand. Erhält die vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat im Rahmen der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, wird in der Regel das Verfahren nach Satz 1 neu durchgeführt.

(8) Die Fachausschüsse bedienen sich bei den personalwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Ziffer 6 und 7 der Dienstleistungen der Abteilung Finanzen & Organisation.

(9) Die Kreissynode kann zur Unterstützung der Fachausschüsse bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben Bereichsausschüsse bilden.

a) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss; sie haben das Recht, Anträge an den Fachausschuss zu stellen. Die Bereichsausschüsse gestalten und koordinieren die Arbeit in den ihnen ggf. durch die Kreissynode, den Fachausschuss oder den Kreissynodalvorstand übertragenen Arbeitsbereichen. Dabei fördern sie die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und den Arbeitsgebieten der jeweiligen Abteilung.

b) Bei der Besetzung der Bereichsausschüsse ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.

c) Mitglieder und Vorsitzende sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch die Kreissynode gewählt.

d) Die Vorsitzenden sollen Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse sein, mit Ausnahme des Fachausschusses Diakonie, in den der oder die Vorsitzende mit beratender Stimme berufen werden soll.

e) Die Bereichsausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben; diese werden durch den Fachausschuss genehmigt.

(10) Die Fachausschüsse können für zeitlich oder inhaltlich begrenzte Aufgabenfelder Projektgruppen bilden. Projektgruppen können für einzelne Handlungsfelder ein durch den Haushalt des Fachausschusses begrenztes Budget erhalten, Artikel 16 KO bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Fachausschüsse.

(11) Die Fachausschüsse berichten dem Kreissynodalvorstand sowie der Kreissynode zu ihren ordentlichen Herbsttagungen über ihre Tätigkeit.

(12) Die Fachausschüsse geben sich Geschäftsordnungen; diese werden von der Kreissynode genehmigt.

(13) Bei der Besetzung der Fachausschüsse ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.

§ 5

Fachausschussvorsitz

(1) Die Kreissynode wählt die Fachausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Funktionen nichttheologischen, für das Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinden übertragen werden.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind gemäß Artikel 99 KO Mitglieder der Kreissynode.

(3) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der oder die Vorsitzende soll den Fachausschuss mindestens viermal im Jahr einberufen. Er oder sie stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzung und nimmt die Berichtspflicht gegenüber der Kreissynode wahr.

(5) In allen Fällen, in denen eine rechtsverbindliche Unterschrift in Angelegenheiten der Abteilungen 1 bis 4 erforderlich ist, zeichnet die oder der Vorsitzende gemeinsam mit der Abteilungsleitung, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

§ 6

Abteilungsleitung

(1) Die laufenden Geschäfte für die Abteilungen des Kirchenkreises werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, durch die Abteilungsleitungen geführt.

(2) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Fachausschuss berichtspflichtig. Zu den Zielvorgaben der Ausschüsse ist ein Berichtswesen zu Sach- und Finanzziele zu führen.

(3) Die Abteilungsleitungen für die Abteilungen 1–4 werden von der Kreissynode gewählt (siehe § 4 Absatz 2 der Satzung). Die Amtszeit richtet sich nach dem Rhythmus der

Wahlen zum Kreissynodalvorstand. Sie sollen Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses sein, mit Ausnahme des Fachausschusses Diakonie, in den die oder der Abteilungsleitende mit beratender Stimme berufen werden soll.

(4) Die Abteilungsleitung ist, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen von Angestellten bis Entgeltgruppe 8 BAT-KF und von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung. Sie stellt in diesen Verfahren Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Fachausschusses her, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

(5) Die Abteilungsleitung übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Abteilung aus, soweit dies nicht anders geregelt ist. Sie führt die Mitarbeitendengespräche.

(6) Die Abteilungsleitung fördert und initiiert Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Die Abteilungsleitung versammelt die Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

(8) Die Abteilungsleitung bedient sich bei den personalwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Ziffer 4 bis 6 der Dienstleistungen der Abteilung Finanzen & Organisation.

(9) Die Abteilungsleitung kann für ihre Abteilung eine Geschäftsordnung aufstellen; diese wird vom Kreissynodalvorstand genehmigt, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

§ 7

Abteilungsleitungskonferenz

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ruft die Abteilungsleitungen 14-täglich zu Konferenzen zusammen; die Pressereferentin oder der Pressereferent und die Leitung der Abteilung Finanzen & Organisation nehmen an der Konferenz teil.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist verantwortlich für die Tagesordnung und leitet die Konferenz.

(3) In der Konferenz wird die gesamte Arbeit der Abteilungen des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit koordiniert. Dazu berichten die Abteilungsleiterinnen bzw. die Abteilungsleiter über die Aktivitäten und Planungen sowie Probleme in den jeweiligen Arbeitsbereichen.

(4) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Sonstige Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet neben den Fachausschüssen einen Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen. Ihm sollen angehören:

Zwölf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie vier Mitglieder der Kreissynode aus den Funktionalen Diensten.

(2) Die Kreissynode bildet neben den Fachausschüssen einen Personalplanungsausschuss. Ihm sollen angehören:

- zwei für Personalfragen zuständige Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, davon maximal eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
- fünf von der Kreissynode zu wählende Mitglieder, davon zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder -inhaber sowie drei

Mitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt ohne kirchliches Anstellungsverhältnis im Kirchenkreis.

Mit beratender Stimme sollen berufen werden:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konvents der Jugendmitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konvents der Kirchenmusiker,
- die Vertrauensküsterin oder der Vertrauensküster im Kirchenkreis,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Seniorenarbeit im Kirchenkreis,
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der MAVen im Kirchenkreis
- sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

Der Personalplanungsausschuss ist zuständig für:

- a) die Erhebung des Personalbestandes im Kirchenkreis nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Raster
- b) Koordination der Gespräche zwischen den Kirchengemeinden
- c) die Erstellung eines Entwurfes für ein Personalrahmenkonzept für den Kreissynodalvorstand
- d) die Umsetzung, Begleitung und Fortschreibung des Personalrahmenkonzeptes
- e) die Erstellung eines jährlichen Personalberichtes für die Kreissynode
- f) Beratung der Personalausschüsse der Kirchengemeinden
- g) Beratung und Zuarbeit für den Kreissynodalvorstand

Der Personalplanungsausschuss kooperiert mit den für die unterschiedlichen Arbeitsfelder zuständigen Fachausschüssen, Gremien und Arbeitskreisen.

II. Die Abteilungen des Kirchenkreises

Abteilung 1 – Verkündigung

§ 9

Aufgaben

(1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrem verkündigenden Handeln in den verschiedenen Bereichen des kirchlichen und kulturellen Lebens sowie bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung; sie berät die Kirchengemeinden und Dienste und begleitet sie fachlich. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Verkündigung im Kirchenkreis und schreibt sie fort.

(2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder und Einrichtungen konkretisieren die Leistungen der Abteilung:

- a) theologische Dienste,
- b) kirchenmusikalische Dienste,
- c) Wahrnehmung ökumenischer, missionarischer und gesellschaftlicher Verantwortung,
- d) Wahrnehmung innerkirchlicher Verantwortung,
- e) Stadtkirche,
- f) Frauenreferat.

§ 10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Abteilungsleitung.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit ist zugleich Pressereferent oder Pressereferentin und nimmt insoweit eine Stabsfunktion für die Superintendentin oder den Superintendenten im Bereich der Presse- und Medienarbeit wahr.

§ 11

Fachausschuss Verkündigung

(1) Der Fachausschuss Verkündigung leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Verkündigung gemäß Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung.

(2) In den Fachausschuss Verkündigung sollen gewählt werden:

- a) sechs Mitglieder aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, davon drei nichttheologische Mitglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt und drei Gemeindepfarrerinnen bzw. -pfarrer,
- b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- c) maximal sechs nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter,
- d) drei weitere Mitglieder, als die insbesondere Menschen mit gesellschaftlicher Verantwortung und besonderer Fachkunde in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören und die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter soll Mitglied des Ausschusses sein.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden.

Abteilung 2 – Seelsorge

§ 12

Aufgaben

(1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrem seelsorglichen Handeln in verschiedenen Institutionen und Lebenssituationen. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Seelsorge im Kirchenkreis und schreibt sie fort.

(2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder und Einrichtungen konkretisieren die Leistungen der Abteilung:

- a) Koordination der Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen und Hospizen,
- b) Notfall- und Feuerwehrseelsorge,
- c) Telefonseelsorge,
- d) Gefängnisseelsorge,
- e) Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge,
- f) Seelsorgefortbildung,
- g) gemeindliche Seelsorge,
- h) Airportseelsorge.

§ 13

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitung.

§ 14

Fachausschuss Seelsorge

(1) Der Fachausschuss Seelsorge leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Seelsorge gemäß Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung.

(2) In den Fachausschuss Seelsorge sollen gewählt werden:

- a) sechs Mitglieder aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, davon drei nichttheologische Mitglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt und drei Gemeindepfarrerinnen bzw. -pfarrer,
- b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- c) maximal zwei nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter,
- d) zwei Inhaberinnen bzw. Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen aus dem Bereich Seelsorge,
- e) maximal drei weitere Mitglieder, als die insbesondere Menschen mit gesellschaftlicher Verantwortung und besonderer Fachkunde in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören und die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter soll Mitglied des Ausschusses sein.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden.

Abteilung 3 – Diakonie

§ 15

Aufgaben

(1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrem diakonischen Handeln. Ferner nimmt sie mit ihren Einrichtungen die ihr von der Kreissynode zugewiesenen, diakonischen Aufgaben selbst wahr. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Diakonie im Kirchenkreis und schreibt sie fort.

(2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder konkretisieren die Leistungen der Abteilung:

- a) Diakonie Düsseldorf mit ihren Einrichtungen und Diensten gemäß der Satzung der Diakonie Düsseldorf nach dem jeweiligen Stand,
- b) Evangelisches Familienbildungswerk – efa,
- c) Lebensberatung für Langzeitarbeitslose,
- d) Evangelischer Gefangenenfürsorgeverein.

§ 16

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitung.

(2) Die Abteilungsleitung ist in Personalunion Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes der Diakonie Düsseldorf

und hat die Funktion der Diakoniefarrerin oder des Diakoniefarrers im Kirchenkreis. Sie oder er ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter im Sinne des Diakoniesgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 17

Fachausschuss Diakonie

(1) Der Fachausschuss Diakonie leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Diakonie gemäß Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Vereinssatzung der Diakonie Düsseldorf.

(2) In den Fachausschuss sollen die Mitglieder des Kuratoriums der Diakonie Düsseldorf gewählt werden.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter soll an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

Abteilung 4 – Bildung

§ 18

Aufgaben

(1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrer pädagogischen Arbeit mit Menschen aller Generationen in ihren Lebensbereichen sowie in den Institutionen der Bildung und Erziehung. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Bildung im Kirchenkreis und schreibt sie fort.

(2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder und Einrichtungen konkretisieren die Leistungen der Abteilung:

- a) Schulreferat,
- b) religionspädagogische Dienste (Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer),
- c) Jugendreferat,
- d) Stadtakademie.

§ 19

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitung.

§ 20

Fachausschuss Bildung

(1) Der Fachausschuss Bildung leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Bildung gemäß Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung.

(2) In den Fachausschuss Bildung sollen gewählt werden:

- a) sechs Mitglieder aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, davon drei nichttheologische Mitglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt und drei Gemeindepfarrerinnen bzw. -pfarrer,
- b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- c) maximal vier nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter,

d) zwei Inhaberinnen oder Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen aus dem Arbeitsbereich Bildung,

e) jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 18 Absatz 2 a), c) und d) genannten Aufgabenfelder,

f) maximal drei weitere Mitglieder, als die insbesondere Menschen mit bildungspolitischer Verantwortung und religionspädagogischem Sachverstand in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören und die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter soll Mitglied des Ausschusses sein.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden.

Abteilung 5 – Finanzen & Organisation

§ 21

Aufgaben der Abteilung

(1) Die Abteilung Finanzen & Organisation ist die gemeinsame Verwaltung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes (VerwG). Die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen werden durch die Abteilung Finanzen & Organisation durchgeführt.

(2) Die Abteilung leistet die ihr gemäß § 8 VerwG obliegenden Pflichtaufgaben, insbesondere auch die Arbeiten, die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern verbunden sind, sowie die Vorarbeiten für die Mittelzuweisung an die Kirchengemeinden aus Kirchensteuern unter Berücksichtigung des innersynodalen Finanz- und Lastenausgleichs.

Die Aufgaben gemäß Anlage 1 dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind der Abteilung Finanzen & Organisation durch die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf als Wahlpflichtaufgaben übertragen und werden umlagefinanziert.

Die Übertragung der Wahlpflichtaufgaben nach Satz 2 endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

Die Übertragung weiterer Wahlaufgaben durch Vereinbarung bleibt hiervon unberührt. Diese Wahlaufgaben werden direkt abgerechnet. Näheres regelt eine Geschäftsordnung nach § 27 Absatz 3.

(3) Die Abteilung führt das Vermögen der Gemeinschaft der Kirchengemeinden, das dem Kirchenkreis in der Rechtsnachfolge des früheren Gesamtverbandes übertragen wurde, haushaltsrechtlich als Sondervermögen.

(4) Die Abteilung führt im Auftragsverfahren das Clearingverfahren durch.

(5) Innerhalb der Abteilung ist die Superintendentur eine eigenständige Organisationseinheit.

a) Die Mitarbeitenden der Superintendentur unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Die Superintendentin oder der Superintendent kann bei Bedarf die Aufsicht an sich ziehen.

b) Aufgabe der Superintendentur ist die Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten bei der Erledigung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der kreiskirchlichen Leitungsorgane sowie das Führen der sonstigen Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 22

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Geschäftsführung.

§ 23

Fachausschuss Finanzen & Organisation

Der Fachausschuss begleitet die Arbeit der Abteilung gemäß Artikel 109 KO. Die Zuständigkeiten des Ausschusses im Einzelnen sind in § 25 dieser Satzung aufgeführt.

§ 24

**Mitglieder des Fachausschusses
Finanzen & Organisation**

In den Fachausschuss Finanzen & Organisation sollen gewählt werden:

- a) je ein Mitglied der Presbyterien einschließlich einer Stellvertretung auf deren Vorschlag,
- b) auf Vorschlag der Presbyterien schlägt der Nominierungsausschuss der Kreissynode bis zu acht Personen mit finanz- oder betriebswirtschaftlichem Sachverstand als weitere Mitglieder des Ausschusses zur Wahl vor. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt in einer der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Düsseldorf besitzen.

§ 25

**Zuständigkeiten des Fachausschusses
Finanzen & Organisation**

Der Fachausschuss ist zuständig für:

- a) Entscheidungen hinsichtlich der Führung des Vermögens der Gemeinschaft der Kirchengemeinden als Treuhandvermögen,
- b) Vorbereitung von Richtlinien für die Aufstellung des jährlichen Haushaltes des Kirchenkreises zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- c) Vorbereitung von Richtlinien für die Aufstellung des jährlichen Haushaltes des Treuhandvermögens zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- d) Beratung des jährlichen Haushaltes des Kirchenkreises nach Aufstellung durch die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und alle Leitungen der Abteilungen des Kirchenkreises werden in die Beratungen mit einbezogen,
- e) Beratung des jährlichen Haushaltes des Treuhandvermögens nach Aufstellung durch die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird in die Beratungen mit einbezogen,
- f) Beratung der Geschäftsführung bei der Ermittlung der Vorwegabzüge und Vorbereitung des innersynodalen Finanz- und Lastenausgleichs für die Beratung im Kreissynodalvorstand,
- g) Beratung von Regelungen für die Kirchensteuererhebung,
- h) Vorbereitung von Richtlinien für Baumaßnahmen, die nicht von den Kirchengemeinden selbst finanziert werden,
- i) Vorschläge zur Investitionsplanung zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- j) Vorschläge zur Bildung, Zuführung bzw. Entnahme von Rücklagen zur Beratung im Kreissynodalvorstand,

- k) Vorbereitung von Budgetrichtlinien inklusive der Vorschläge zur Deckelung bzw. Festlegung von Finanzanteilen für diverse Aufgabenfelder (z.B. Personal, Sachausgaben) sowie Vorschläge für den Finanzierungsschlüssel der kreiskirchlichen Umlage für die Abteilung Finanzen & Organisation sowie die Finanzierung der Wahlaufgaben,
- l) Vorberatung aller finanziellen Vorlagen der Geschäftsführung an die Kreissynode zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- m) Mitberatung aller Vorlagen der übrigen Fachausschüsse mit finanzieller Bedeutung an den Kreissynodalvorstand,
- n) Beratung bei Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes bei der Bestimmung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- o) Empfehlung von Grundsätzen und Konzepten der Personalentwicklung und Personalbewirtschaftung für die Abteilung 5 des Kirchenkreises,
- p) Beratung der Stellenübersicht des Kirchenkreises im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes,
- q) Vorberatung und Empfehlungen an den Kreissynodalvorstand zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken des Kirchenkreises sowie Neubau und Abbruch von kreiskirchlichen Gebäuden,
- r) Vorberatung zur Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite,
- s) Vorberatung zur Vergabe von Darlehen an andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen sowie zur Übernahme von Bürgschaften,
- t) Beratung über die Voraussetzungen zum Abschluss von Vereinbarungen zu Wahlaufgaben,
- u) Vorberatung der Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte gemäß § 27 Absatz 3.

§ 26

Arbeitsausschuss

Der Fachausschuss Finanzen & Organisation wählt aus seiner Mitte einen 6-köpfigen Arbeitsausschuss. Der Arbeitsausschuss muss zur Hälfte aus Mitgliedern der Presbyterien des Kirchenkreises bestehen. Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teil. Die Zahl der stimmberechtigten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der stimmberechtigten nichttheologischen Mitglieder des Arbeitsausschusses nicht überschreiten.

§ 27

Geschäftsordnungen

- (1) Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. seine Arbeitsweise definiert. Die Geschäftsordnung ist gemäß § 4 Absatz 12 dieser Satzung von der Kreissynode zu genehmigen.
- (2) Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise und Aufgabenstellung dieses Gremiums definiert. Diese Geschäftsordnung wird vom Fachausschuss genehmigt.
- (3) Der Kreissynodalvorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Abteilung Finanzen & Organisation.

§ 28

Teilnahme an Sitzungen

(1) Bei allen den Fachausschuss Finanzen & Organisation betreffenden wichtigen Themen, die im Kreissynodalvorstand beraten werden, ist die oder der Fachausschussvorsitzende zu hören.

(2) Darüber hinaus nehmen die oder der Fachausschussvorsitzende und die Geschäftsführung regelmäßig an den Haushaltssitzungen des Kreissynodalvorstandes teil. Die oder der Fachausschussvorsitzende oder die Geschäftsführung wird bei Beratung der Haushaltspläne diese vorstellen, ebenso stellt die oder der Vorsitzende oder die Geschäftsführung die Rechnungslegung nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(3) Soweit die oder der Fachausschussvorsitzende im Einzelfall an der Teilnahme an den Sitzungen gemäß Absatz 1 und 2 verhindert ist, vertritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

(4) Mitarbeitende der Abteilung Finanzen & Organisation können zu den Sitzungen der Presbyterien hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums entscheidet über die Teilnahme der Verwaltung. Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung wird festgelegt, welche Verwaltungsmitarbeitende in welchem Umfang an den Sitzungen teilnehmen sollen.

(5) Nimmt keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter der Abteilung Finanzen & Organisation an der Presbyteriumssitzung teil, so hat eine angemessene Vor- und Nachbereitung der Sitzung durch die Abteilung gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder einem hierzu vom Presbyterium beauftragten Presbyteriumsmitglied stattzufinden.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.

(7) Sie nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sowie des Fachausschusses 5 beratend teil.

(8) Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Geschäftsführung ihre Stellvertretung.

§ 29

Interventionen

(1) Weichen Entscheidungen des Kreissynodalvorstands von den Beratungsergebnissen des Fachausschusses Finanzen & Organisation ab, wird die Angelegenheit zwischen beiden Gremien mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung erörtert. Der Kreissynodalvorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung innerhalb von zwei Monaten.

(2) Die Zuständigkeiten der Kreissynode gemäß Artikel 98 Absatz 1 f) KO, über Anträge der Kirchengemeinden und kreissynodalen Fachausschüsse zu beschließen, bleiben unberührt.

§ 30

Geschäftsführung

(1) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter führt die Bezeichnung Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und ist Verwaltungsleiterin bzw. Verwaltungsleiter im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten.

(3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und eine Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß § 27 Absatz 3.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der Abteilung Finanzen & Organisation, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder von ihr beauftragte Mitarbeitende können über folgende Angelegenheiten in eigener Verantwortung entscheiden, soweit sich nicht der Kreissynodalvorstand die Entscheidung durch Beschluss gemäß Artikel 114 Absatz 3 KO vorbehält:

- a) die Verfügung über Mittel, die für die Abteilung Finanzen & Organisation im Haushalt vorgesehen sind,
- b) den Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der Abteilung Finanzen & Organisation sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Geschäftsführung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung gemäß § 27.

(7) Gemäß Artikel 98 Absatz 3 KO werden Rechtsgeschäfte des Kirchenkreises über finanzielle Mittel von 20.000,00 Euro bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro auf die Geschäftsführung delegiert.

In den Fällen des Satzes 1 ist die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich.

(8) Über die Übertragung weiterer Geschäfte entscheidet das zuständige Leitungsorgan gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 3 oder Artikel 114 Absatz 2 KO.

(9) Die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die Abteilung Finanzen & Organisation wahrnimmt, sowie bei nach § 18 VerwG und nach Artikel 98 Absatz 3 KO auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragenen Geschäften liegt bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

In über die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder nach § 18 VerwG oder Artikel 98 Absatz 3 KO auf die Geschäftsführung delegierte Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten der Abteilung Finanzen & Organisation, in denen eine rechtsverbindliche Unterschrift erforderlich ist, zeichnet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.

§ 31

Schriftwechsel

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel in allen übertragenen Angelegenheiten im Auftrag der betreffenden Körperschaft, soweit sich die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans nicht die Führung des Schriftwechsels für bestimmte Angelegenheiten vorbehält. Die Führung des Schriftwechsels kann anderen Mitarbeitenden in der Abteilung Finanzen & Organisation übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Im Übrigen liegt die Führung des Schriftwechsels bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Leitungsorgans. Sie oder er kann den Schriftwechsel für bestimmte Angelegenheiten Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Falle ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Satzung möglich.

(3) Sind Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 3 oder Artikel 114 Absatz 2 KO übertragen, gilt die Führung des Schriftwechsels als mit übertragen.

§ 32

Siegelberechtigung

(1) Die Führung des Siegels der jeweils zu verwaltenden Körperschaften kann durch Beschluss des entsprechenden Leitungsorgans auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen werden. Die Führung des Siegels des Kirchenkreises Düsseldorf gilt als auf die Geschäftsführung übertragen.

(2) Bei Übertragung der Siegelführung führt die Geschäftsführung das jeweilige Siegel mit eigenem Beizeichen unter Beachtung von Artikel 29 KO bei folgenden Angelegenheiten:

- a) Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- b) Erteilung von Vollmachten,
- c) amtliche Auszüge aus den Kirchenbüchern und Protokollen,
- d) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- e) Unterschriften auf Anträgen und Formularen, sofern die Beidrückung des Siegels ausdrücklich gefordert ist,
- f) Bescheinigung oder Bestätigung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

(3) Die Geschäftsführung kann andere Mitarbeitende, die für die Verwaltung der betreffenden Körperschaft zuständig sind, ständig mit der Beidrückung des Siegels beauftragen. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

(4) Die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 33

Anordnungsberechtigung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist anordnungsberechtigt im Rahmen der jeweils geltenden Haushaltsbeschlüsse. Die Geschäftsordnung kann weitere Anordnungsberechtigungen festlegen.

§ 34

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die Geschäftsführung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der Abteilung Finanzen & Organisation delegieren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung gemäß § 27.

(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplanes bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. Hierzu gehören in der Regel:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind,
- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- f) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

(4) Rechtsgeschäfte der verwalteten gemeindlichen Körperschaften, die sich beziffern lassen mit einem Betrag unter 5.000,00 Euro, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

(5) Rechtsgeschäfte des Kirchenkreises, die sich beziffern lassen mit einem Betrag unter 20.000,00 Euro, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

(6) Näheres, insbesondere die Delegation der Verfügung auf Mitarbeitende der Abteilung, regelt eine Geschäftsordnung.

In Zweifelsfällen entscheidet die Superintendentin der der Superintendent nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

(7) Behält sich ein Leitungsorgan der verwalteten Körperschaften die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der Abteilung Finanzen & Organisation schriftlich mitzuteilen.

III. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 18. Juli 2007 (KABI. S. 347), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. April 2014 (KABI. S. 208), tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2015

Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Wahlpflichtaufgaben nach Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) als Anlage 1 zur Satzung

Betreuung der Kirchengemeinden

Erstellung der Einladungen

Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane/Ausschüsse/Gremien

Protokollführung und Sitzungsniederschriften

Personalwesen

Grundsatzangelegenheiten Dienst- und Tarifrecht

- Veröffentlichen von Stellenausschreibungen
- Unterstützung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen

Laufende Bearbeitung von Personalfällen

- Führung der Urlaubsdateien

Finanzwesen

Haushaltsführung und -überwachung

- Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben

Zuschusswesen/Verwendungsnachweise

- Beantragung von Zuschüssen und Zuwendungen
- Erstellen von Verwendungsnachweisen

Finanzbuchhaltung/Kassenwesen

- Zuwendungsbestätigungen

Abrechnung von Freizeiten

- Handvorschüsse

Bau und Liegenschaften

Kauf und Verkauf von Grundstücken

Miet- und Pachtangelegenheiten

- Wohnungsabnahmen/-übergaben

Erbaurechtsangelegenheiten

Bauunterhaltung

- Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen
- Abschluss von Wartungs- und Prüfungsverträgen
- Übernahme der Betreiberverantwortung
- Teilnahme an Begehungen, z.B. Brandschutz

Investitionen/Erweiterungsbauten

- Betreuung von Neubau, Um- oder Erweiterungsbauten (Eigenleistungen nach HOAI)

Kirchenbuchangelegenheiten

Koordinationsstelle Kirchenbuch

- Statistiken

Führung des Kirchenbuches

- Eintragungen von Kasualien und Umgemeindungen

Ein-/Austritte

- Bearbeitung von Kirchenein- und -austritten

Kindertageseinrichtungen

Verwaltungsaufgaben KiTa-Angelegenheiten einschließlich Zuschusswesen und Verwendungsnachweise nach KiBiZ

- Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern

IT-Betreuung

Betreuung der PC-Arbeitsplätze Dritter, z.B. Gemeindebüros, Pfarrpersonen

- IMAC-Service (Install/Move/Add/Change) für PCs, Drucker, sonstige Endgeräte-Hardware
- Support und Störungsbeseitigung

Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fachausschüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen

Auf Grund von Artikel 16 Abs. 2 und 3 mit Artikel 31 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium und Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium bildet für bestimmte Arbeitsgebiete für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde folgende Fachausschüsse:

- a) den Finanz- und Geschäftsausschuss (FGA),
- b) den Baufachausschuss (BFA),
- c) den Kindertagesstättenfachausschuss (KFA),
- d) den Fachausschuss für Konfirmanden- und Jugendarbeit (FKJ),
- e) den Erwachsenenfachausschuss (EFA),
- f) den Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (TGK),
- g) den Fachausschuss für Diakonie (FAD).

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

(4) Das Presbyterium kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung und Bestätigung vorgesehen ist.

(5) Das Presbyterium behält sich vor, Ausschüsse für weitere Aufgaben zu bilden, denen jedoch keine Entscheidungskompetenz übertragen werden soll.

§ 2

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind jeweils in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu wählen.

(2) Das Presbyterium bestimmt auch die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Vertreterin oder Vertreter.

(3) Soweit Aufgaben der Fachausschüsse durch diese Satzung übertragen worden sind, können die Fachausschüsse die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertreten.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) In die Fachausschüsse können vom Presbyterium gewählt werden:

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) Presbyterinnen und Presbyter und Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter,
- c) zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder,
- d) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in dem betreffenden Arbeitsgebiet tätig sind.

(2) Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.

(3) Für die Mitglieder der Fachausschüsse gelten Artikel 43 Abs. 3 und Artikel 44 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 4 der Kirchenordnung entsprechend.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet – außer mit dem Ablauf der Presbyteramtszeit –

- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Verhältnisses,
- c) für zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit,
- d) mit Erreichen der Altersgrenze (Art. 44 Abs.4 KO),
- e) mit Abberufung durch das Presbyterium.

§ 4

Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Fachausschüsse können im Einzelfall über solche Haushaltsmittel verfügen, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeitsgebiete der jeweiligen Fachausschüsse vorgesehen sind, und zwar

- a) der FGA und der BFA bis zur Höhe von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- b) die übrigen Fachausschüsse bis zur Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium beschlossen werden.

§ 5

Verfahrensweise

(1) Die Ausschüsse treten je nach Bedarf zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium dies verlangt.

(2) Die Sitzungen werden von der oder von dem Vorsitzenden des Fachausschusses, im Verhinderungsfall von deren oder

dessen Vertreterin/Vertreter, vorbereitet und geleitet. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

(3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Fachausschusses für Konfirmanden- und Jugendarbeit (FKJ) sind nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Volljährigen zustimmt.

(4) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt der oder dem Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Verhinderung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können Gäste zu ihren Sitzungen laden. Wird der Antrag einer Presbyterin oder eines Presbyters verhandelt, die oder der nicht Mitglied des Ausschusses ist, ist sie oder er zur Beratung dieses Punktes hinzu zu bitten.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern und dem Presbyterium entsprechend zuzusenden ist.

(7) Ergänzend gelten für die Arbeit der Fachausschüsse die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung und § 1 des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(8) Das Presbyterium kann den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Finanz- und Geschäftsausschuss (FGA)

(1) Mitglieder dieses Ausschusses sollen sein:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- c) die stellvertretende Finanzkirchmeisterin oder der stellvertretende Finanzkirchmeister,
- d) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- e) bis zu zwei zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Besondere Aufgaben des Ausschusses:

- a) Aufstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Beschlussvorlagen für das Presbyterium unter Einbeziehung der bis zu den jeweiligen Sitzungsterminen des FGA vorliegenden Anträge und Beschlüsse der übrigen Fachausschüsse und der sonstigen Ausschüsse,
- b) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt,
- c) Überwachung der Durchführung des Haushaltsplanes,
- d) Vorbereitung von Ausgabenvorhaben für das Presbyterium, die nicht durch Haushaltsplanansätze gedeckt sind,
- e) Bericht an das Presbyterium über den Stand der Einnahmen und Ausgaben, und zwar wenigstens einmal jährlich, sonst nach Bedarf.

§ 7

Baufachausschuss (BFA)

(1) Mitglieder des BFA sollen sein:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,

- c) die stellvertretende Baukirchmeisterin oder der stellvertretende Baukirchmeister,
 - d) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - e) bis zu fünf zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.
- (2) Besondere Aufgaben des BFA:
- a) die Vorbereitung von Grundstücksangelegenheiten durch Erstellung eines Finanzierungskonzeptes und eines Nutzungsplanes u.a. durch Prüfung eventueller Bebauungsmöglichkeiten sowie für die Vorbereitung der An- bzw. Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen,
 - b) die Vorbereitung von Neu- bzw. Umbaumaßnahmen,
 - c) die Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen,
 - d) die jährliche Begehung von Gemeindegrundstücken,
 - e) die Sorge für die Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege von bebauten und unbebauten Gemeindegrundstücken und angemieteten Objekten.

§ 8

Kindertagesstättenfachausschuss (KFA)

- (1) Mitglieder des KFA sollen sein:
- a) die oder der für die Kindertagesstättenarbeit zuständige Pfarrerin oder Pfarrer,
 - b) die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte,
 - c) bis zu sechs Mitglieder des Presbyteriums,
 - d) bis zu vier zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.
- (2) Besondere Aufgaben des KFA:
- a) Beratung des Presbyteriums über alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte, wobei er gleichzeitig Ansprechpartner für die Eltern der Kindertagesstättenkinder sowie für die in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist, deren Arbeit er beratend begleitet;
 - b) Entscheidungen über
 - aa) die Einstellung und Entlassung der erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mit Ausnahme der Kindertagesstättenleitung – im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplanes,
 - bb) die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - cc) die eventuell notwendig werdende Änderung der vom Presbyterium beschlossenen „Ordnung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen“,
 - dd) die Ferienordnung für die Kindertagesstätte und die Schließung der Einrichtung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
 - ee) die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsmaßnahmen,
 - ff) die Öffnungszeiten der Einrichtung,
 - gg) die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmitteln,
 - c) Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in das übrige Leben der Kirchengemeinde und die Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte.

§ 9

Fachausschuss für Konfirmanden- und Jugendarbeit (FKJ)

- (1) Mitglieder des FKJ sollen sein:
- a) die oder der für die Koordinierung der Konfirmandenarbeit zuständige Pfarrerin oder Pfarrer,
 - b) die Jugendleiterin oder der Jugendleiter,
 - c) bis zu drei Mitglieder des Presbyteriums,
 - d) ein zum Presbyteramt befähigtes sachkundiges Gemeindeglied,
 - e) bis zu sechs zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder oder beruflich Mitarbeitende als Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendlichen, die nicht jünger als 16 Jahre und bis zu 26 Jahren alt sein dürfen.
- (2) Besondere Aufgaben des FKJ:
- a) Anhörung in Personalentscheidungen,
 - b) Beratung und Entscheidung über Programme und Veranstaltungen der Konfirmanden- und Jugendarbeit,
 - c) Beratung über Jugendgottesdienste,
 - d) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 10

Erwachsenenfachausschuss (EFA)

- (1) Mitglieder des EFA sollen sein:
- a) die oder der haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter für Erwachsenenarbeit in der Gemeinde,
 - b) bis zu fünf Mitglieder des Presbyteriums,
 - c) bis zu vier zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.
- (2) Besondere Aufgaben des EFA:
- a) Anhörung bei Personalentscheidungen,
 - b) Begleitung und Förderung der Erwachsenenarbeit sowie Entscheidungen über Programme und Veranstaltungen der Erwachsenenarbeit,
 - c) Unterstützung des Presbyteriums in Fachfragen und Beratung über den Haushaltsplan, soweit es sich um Mittel für Erwachsenenarbeit handelt,
 - d) Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan für Erwachsenenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 11

Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (TGK)

- (1) Mitglieder des TGK sollen sein:
- a) alle Inhaberinnen oder Inhaber der Gemeindebezirkspfarrstellen,
 - b) die oder der haupt- oder nebenamtliche Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker,
 - c) die Küsterin oder der Küster,
 - d) bis zu fünf weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - e) bis zu fünf zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.
- (2) Besondere Aufgaben des TGK:

- a) Beratung des Presbyteriums in Fragen der Theologie, des kirchlichen Lebens, der Kirchenmusik und des Gottesdienstes,
- b) Unterstützung des Presbyteriums bei seiner geistlichen Verantwortung,
- c) Vorbereitung von Stellungnahmen und Beschlussvorlagen zu vorhergehenden Aufgaben (a+b),
- d) Begleitung und Förderung der Kirchenmusik,
- e) Vorschläge und Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten, kirchenmusikalischen Veranstaltungen und des Kirchenraumes,
- f) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für diese Aufgabengebiete bereitgestellten Mittel.

§ 12

Fachausschuss für Diakonie (FAD)

- (1) Mitglieder des FAD sollen sein:
 - a) bis zu sechs Mitglieder des Presbyteriums,
 - b) bis zu fünf zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.
- (2) Besondere Aufgaben des FAD:
 - a) Beratung des Presbyteriums über alle diakonischen Aufgaben der Gemeinde,
 - b) Planung und Durchführung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde,
 - c) Anregungen für den und Begleitung des Besuchsdienstes in der Gemeinde,
 - d) Förderung der Zusammenarbeit mit dem „Diakonischen Werk Euskirchen“ und mit anderen Trägern von diakonischen Aufgaben und Einrichtungen sowie von Kontakten zu den Trägern der Sozialhilfe und anderen Einrichtungen,
 - e) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für die diakonische Arbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 14. September 1999 (KABI. S. 348) außer Kraft.
- (2) Die Aufhebung bzw. die Änderung dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Presbyteriums und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Die Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Euskirchen, den 13. November 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Euskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Dezember 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 10. Februar 1956 den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid errichtet.

Auf Grund von § 1 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 14. Januar 2011 (KABI. S. 155) hat die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden sowie des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Lennep folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid“. Er ist ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 18 ff. des Verbandsgesetzes.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Remscheid.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Siegel.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes (Verbandsgemeinden) sind folgende Kirchengemeinden:

- a) Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid,
- b) Evangelische Luther-Kirchengemeinde Remscheid,
- c) Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid,
- d) Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid,
- e) Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufbringung und Abführung der Pfarrbesoldungskosten unter Anrechnung etwaiger Stelleneinkünfte der Verbandsgemeinden,
 - b) Aufbringung und Abführung der synodalen, übersynodalen und landeskirchlichen Umlagen,
 - c) Zuweisung der notwendigen Mittel an die Verbandsgemeinden, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und durch eigene Einnahmen oder dritter Verpflichteter nicht aufbringen können (ordentliche Finanzaufweisungen),
 - d) Unterstützung der Verbandsgemeinden bei der Planung und Finanzierung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen (außerordentliche Finanzaufweisungen).
Gebäude und Einrichtungen gehen in das zivilrechtliche Eigentum der Verbandsgemeinde über, für die sie errichtet werden.
 - e) Bildung von Rücklagen.

Sofern der Verband eine gesetzlich vorgeschriebene Rücklage bildet, sind die Verbandsgemeinden insoweit von der Pflicht zur Rücklagenbildung befreit.

- f) Wahrnehmung der Aufgaben, die von kirchlichen Körperschaften oder privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 des Verbandsgesetzes durch Vereinbarung übertragen werden.

(2) Der Verband kann darüber hinaus folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Schaffung und angemessene Unterhaltung derjenigen Einrichtungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Verbandsgemeinden erforderlich sind,
- b) Durchführung einzelner oder regelmäßiger übergemeindlicher kirchlicher Veranstaltungen im Bereich Alt-Remscheid,
- c) Förderung, Übernahme und/oder Finanzierung gemeinsamer Aufgaben innerhalb der Verbandsgemeinden (z.B. Kirchenmusik, Jugendarbeit, Kindergartenarbeit, Diakonie) sowie Förderung von Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden in gleich gelagerten Aufgabenbereichen,
- d) Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die den Bereich und die Zuständigkeit einer Kirchengemeinde überschreiten.

(3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

§ 4

Verwaltung

(1) Die Pflichtaufgaben der Verwaltung sind gem. §§ 2 und 8 Verwaltungsstrukturgesetz auf den Kirchenkreis übertragen.

(2) Die angeschlossenen Körperschaften bilden eine Kassengemeinschaft. Geldbestände der Kirchenkasse, des Kapitalvermögens sowie der Rücklagen des Gesamtverbandes und der Verbandsgemeinden werden in Form einer Sammelverwaltung bewirtschaftet.

§ 5

Organe

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Auf Beschluss der Verbandsvertretung können beratende Ausschüsse, durch Erlass einer Satzung Fachausschüsse gebildet werden.

(3) Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung der Organe gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 6

Mitgliedschaft in Organen

(1) Die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Ausschüsse werden nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubildung im Amt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Verbandsvorstandes und der Fachausschüsse müssen, die Mitglieder der beratenden Ausschüsse sollen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein.

(3) Der Verbandsvertretung, dem Verbandsvorstand und den Ausschüssen müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen angehören. Ihre Zahl darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Für jedes entsandte oder gewählte Mitglied eines Organs ist eine Stellvertretung zu bestellen, die an den Sitzungen des Organs mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(5) Die Mitglieder der Organe scheidern aus, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung oder Wahl entfällt, insbesondere wenn sie aus den entscheidenden Organen ausscheiden.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem der Organe aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit zu bestimmen.

§ 7

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden, bei deren Verhinderung oder Wahl in den Verbandsvorstand die stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahl entsandten Mitglieder,
- c) die Mitglieder des Verbandsvorstandes.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden mit

bis zu 2000 Gemeindegliedern ein Mitglied,

2001 bis 4000 Gemeindegliedern zwei Mitglieder,

4001 bis 6000 Gemeindegliedern drei Mitglieder,

über 6000 Gemeindegliedern vier Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

Wird ein von den Presbyterien entsandtes Mitglied in den Verbandsvorstand gewählt, ist an seiner Stelle für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden.

(4) Die Verbandsvertretung ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, der Verbandsvorstand oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(5) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die in Abschrift jedem Mitglied der Verbandsvertretung sowie jeder Verbandsgemeinde zu übersenden ist.

§ 8

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch das Verbandsgesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) die Bildung von beratenden Ausschüssen des Verbandes, Wahl der Ausschussmitglieder und Festlegung des Vorsitzes,
- d) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- e) Beschlüsse über den Haushalt und Feststellung der Jahresrechnung,

- f) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld,
- g) die Feststellung des Kirchensteuerverteilungsschlüssels und der Verteilsumme für die Gewährung der ordentlichen Finanzaufweisungen an die Verbandsgemeinden,
- h) der Erlass von Richtlinien für die Gewährung außerordentlicher Finanzaufweisungen an die Verbandsgemeinden,
- i) die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung eigener Investitionen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite und Innere Anleihen,
- j) die Gewährung von Darlehen,
- k) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken mit Erbbaurechten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
- l) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- m) die Änderung, Neufassung und Aufhebung der Verbandsatzung,
- n) der Antrag einer Verbandsgemeinde auf Ausscheiden aus dem Verband,
- o) der Antrag einer Kirchengemeinde auf Aufnahme in den Verband,
- p) die Auflösung des Verbandes.

Die Beschlussfassung zu den Punkten g) und m) bis p) erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes.

§ 9

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern (je einem Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde), die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden (s. § 7 Abs. 3).
- (2) Der Verbandsvorstand wird von der oder dem Vorsitzenden einmal pro Quartal oder bei Bedarf einberufen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, die Verbandsvertretung oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.
- (3) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die in Abschrift jedem Mitglied des Verbandsvorstandes sowie jeder Verbandsgemeinde zu übersenden ist.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes, sofern diese nicht gem. Verwaltungsstrukturgesetz auf den Kirchenkreis übertragen sind (s. § 4 Abs. 1).
- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 - b) die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und der Ausschüsse,
 - c) die Entscheidung über Anträge der Verbandsgemeinden auf Gewährung außerordentlicher Finanzaufweisungen im Rahmen der Vorgaben der Verbandsvertretung,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und Inneren Anleihen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,

- e) die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, ausgenommen die, die der Verbandsvertretung vorbehalten sind (siehe § 8 Abs. 2, k),
- f) der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen kirchlichen Körperschaften oder privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen bezüglich der Übertragung von Verwaltungsgeschäften sowie die Erledigung notwendiger Wahlaufgaben gem. § 9 Abs. 3 Verwaltungsstrukturgesetz,
- g) die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse.

(3) Über Festsetzungen im Haushaltsbeschluss, die im Laufe des Haushaltsjahres überschritten werden müssen oder neu festgesetzt werden müssen, beschließt der Verbandsvorstand.

Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so bleiben die bereits ausgeführten Maßnahmen Dritten gegenüber gültig.

(4) In dringenden Fällen, in denen die Einberufung des Verbandsvorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Verbandsvorstand bei der nächsten Sitzung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so bleiben die bereits ausgeführten Maßnahmen Dritten gegenüber gültig.

(5) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Verbandes begründen oder feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Verbandes von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 11

Finanzangelegenheiten

- (1) Der Verband beschafft die Mittel, die zur Erfüllung der unter § 3 genannten Aufgaben erforderlich sind, durch unmittelbare Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen für das gesamte Verbandsgebiet entsprechend den geltenden Vorschriften der Kirchensteuergesetzgebung.
 - (2) Nach Abzug der ungedeckten Kosten für die vom Verband wahrgenommenen Aufgaben wird der verbleibende Kirchensteuernettobetrag (Verteilsumme) den Verbandsgemeinden entsprechend dem festgestellten Verteilungsschlüssel zugewiesen (ordentliche Finanzaufweisungen).
 - (3) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbandsvorstand vor Ablauf des Haushaltsjahres ihre Haushalte für das nächste Haushaltsjahr einzureichen. Hierzu teilt der Verbandsvorstand die Höhe der zu erwartenden ordentlichen Finanzaufweisungen rechtzeitig mit. Die Verbandsgemeinden haben im Rahmen dieses Aufkommens ihre Haushalte aufzustellen.
 - (4) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, die Festsetzung der gemeindlichen Haushalte mit Ausnahme der gesetzlichen Leistungen aus finanziellen Gründen zu beanstanden.
- Erfolgt eine Beanstandung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Beginn des Haushaltsjahres, so gelten die Festsetzungen seitens des Verbandes als anerkannt.

(5) Kommt es nach einer Beanstandung zu keiner Einigung, kann gemäß § 12 dieser Satzung das Schlichtungsverfahren beantragt werden.

(6) Wenn sich die Anerkennung oder Festsetzung eines Haushaltes verzögert, kann der Vorstand Vorschüsse auf die spätere Pflichtleistung gewähren.

(7) Der Vorstand ist verpflichtet, jeder Verbandsgemeinde jährlich eine Auswertung des Jahresabschlusses des Verbandes vorzulegen.

§ 12

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dem Verbandsverhältnis, aus der Satzung oder im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Ausscheiden eines Beteiligten oder Auflösung des Verbandes, kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruches die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen.

(3) Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass geltendes Recht verletzt wurde.

§ 13

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes bestellt die Verbandsvertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einen Abwickler und legt fest, wie das gemeinsame Vermögen sowie fortbestehende Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden zu verteilen sind und welche Mitarbeitenden des Verbandes von welcher Verbandsgemeinde übernommen werden. Der Abwickler begleicht alle Verbindlichkeiten des Verbandes und verteilt das verbleibende Vermögen. Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die laufenden Verpflichtungen des Verbandes solange gemeinsam nach dem letzten Schlüssel für die Verteilung der Zuweisungen, bis die gemeinsame Vermögensauseinandersetzung abgewickelt ist.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 10. Februar 1956 (KABl. S. 88), zuletzt geändert am 24. November 2006 (KABl. 2007, S. 108), aufgehoben.

Remscheid, den 26. November 2015

Gesamtverband
Evangelischer Kirchengemeinden
in Alt-Remscheid

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Dezember 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Solingen

Auf Grund von Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. 2015, S. 66), hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen am 7. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Solingen, die zum 1. Januar 1988 in Kraft trat, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Februar 2016 in Kraft.

Solingen, den 7. November 2015

Kirchenkreis Solingen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Dezember 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Solingen

Auf Grund von Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. 2015, S. 66) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen am 7. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Fachausschuss Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Solingen vom 11. Juni 2005 (KABl. 2005, S. 424) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Februar 2016 in Kraft.

Solingen, den 7. November 2015

Kirchenkreis Solingen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Dezember 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Solingen

Auf Grund von Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. 2015, S. 66), hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen am 7. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Fachausschuss Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Solingen vom 12. November 2005/19. Mai 2006 (KABl. 2006, S. 307) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Februar 2016 in Kraft.

Solingen, den 7. November 2015

Kirchenkreis Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Dezember 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

Vom 23. Juni 2015

Auf der Grundlage der Urkunde über die Errichtung eines Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen vom 11. November 1983 und der 1. Änderung durch Satzung vom 22. November 1994 und der 2. Änderung durch Satzung vom 18. November 1996 und der 3. Änderung durch Satzung vom 24. September 1998 und der 4. Änderung durch Satzung vom 3. Februar 2000 und der Umbildung und Neufassung durch Satzung vom 30. März 2001 und der Umbildung und Neufassung durch Satzung vom 15. März 2006 und der Umbildung und Neufassung durch Satzung vom 15. Dezember 2007 und der Umbildung und Neufassung durch Satzung vom 13. Januar 2011 und der §§ 1 Absatz 3 und 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz), zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (Kirchliches Amtsblatt Jahrgang 2011, Seite 155), hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal am 23. Juni 2015 folgende Neufassung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal beschlossen.

§ 1

Verbandsgemeinden, Name und Sitz des Friedhofsverbandes

(1) Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal.

(2) Die nachstehenden Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wuppertal (Verbandsgemeinden)

- a) Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken,
- b) Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg,
- c) Evangelische Kirchengemeinde Gemark-Wupperfeld in Barmen,
- d) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen,
- e) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld,
- f) Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn,
- g) Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen,
- h) Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd,
- i) Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel,
- j) Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck,

bilden den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal (– nachfolgend Friedhofsverband genannt –).

(3) Weitere Kirchengemeinden können dem Friedhofsverband beitreten.

§ 2

Aufgabenbereiche des Friedhofsverbandes

(1) Für die folgenden Friedhöfe, die Eigentum des Friedhofsverbandes sind, nimmt der Friedhofsverband die Leitung und die Verwaltung wahr:

- Friedhof Bracken,
- Friedhof Bartholomäusstraße,
- Friedhof Ehrenhainstraße,
- Friedhof Eschensiepen,
- Friedhof Friedhofstraße,
- Friedhof Hauptstraße,
- Friedhof Heckinghauser Straße,
- Friedhof Hugostraße,
- Friedhof Kirchhofstraße 42,
- Friedhof Kirchhofstraße 72,
- Friedhof Kohlenstraße,
- Friedhof Norrenberg,
- Friedhof Schellenbeck,
- Friedhof Solinger Straße,
- Friedhof Unterbarmen,
- Friedhof Zu den Erbhöfen.

(2) Ziel seiner Arbeit ist es,

- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,

- c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung zu gestalten.

(3) Der Friedhofsverband kann in Einzelfällen gegen entsprechende Vergütung auch die Verwaltung nicht eigener Friedhöfe übernehmen.

§ 3

Organe des Friedhofsverbandes

Die Organe des Friedhofsverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung,
- d) die Fachausschüsse.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Friedhofsverbandes. Sie wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.

Bis zur Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, d. h. bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem entsendenden Presbyterium ausscheidet. Artikel 44 der Kirchenordnung ist anzuwenden.

(2) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) jeweils eine Abgeordnete/ein Abgeordneter aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- b) die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist eine Vertreterin oder ein Vertreter durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.

(5) Die Verbandsvertretung darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsvertretung eine Stimme. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der Verbandsvertretung und den Verbandsgemeinden zugesandt werden.

Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und der Stellvertretung,
- b) Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertretung.

Dabei kann Personalidentität zwischen den unter a) und b) genannten Personen bestehen.

- c) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretung,

- d) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung,

- e) die Bildung und die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen von Fachausschüssen, denen Rechte nur durch eine Satzung übertragen werden können,

- f) Aufstellung und Änderung der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung,

- g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,

- h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,

- i) Übernahme von Bürgschaften,

- j) grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens,

- k) Änderung oder Aufhebung einer Zweckbindung für eine Rücklage,

- l) Aufstellung der Stellenpläne für den Friedhofsverband und seine Einrichtungen,

- m) Feststellung des Haushaltsplanes des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,

- n) Feststellung des Jahresabschlusses des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,

- o) Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandsatzung,

- p) Genehmigung von Vereinbarungen gemäß § 2 Absatz 3,

- q) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Friedhofsverband. – Die Beschlussfassung zu diesem Punkt bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes,

- r) Beschluss über die Stilllegung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die Stilllegung von ganzen Friedhöfen,

- s) Beschluss über die Entwidmung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die Entwidmung von ganzen Friedhöfen.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstand, dem Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(3) Die Verbandsvertretung kann vom Vorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.

(4) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorstand das Erforderliche anzuordnen.

Dies ist der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so

behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(5) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand des Friedhofsverbandes besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus der/dem von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsvorsitzenden,
- b) aus den weiteren sechs von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens 50% aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt worden sein müssen.

Die Vorstandsmitglieder, die gemäß § 5 Absatz 1, Ziffer c) nicht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden, müssen die in § 6 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die nicht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und Mitglied einer der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsgemeinden sein. Artikel 44 der Kirchenordnung ist anzuwenden.

(3) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem entsendenden Presbyterium ausscheidet oder nicht mehr Mitglied einer der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsgemeinden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

(6) Der Vorstand darf mehrheitlich nicht mit ordinieren Theologinnen und Theologen besetzt sein.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einstellung oder Berufung, Höhergruppierung oder Beförderung und Kündigung oder Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertretung,
- b) Dienstaufsicht und Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
- c) die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden sind,
- d) die Beaufsichtigung und Begleitung der im Friedhofsverband Mitarbeitenden, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsführung übertragen worden ist,
- e) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes,
- f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,

g) Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag pro Maßnahme in Höhe von 200.000,00 Euro und im Rahmen der Haushaltsmittel,

h) die Kassenaufsicht (§ 139 Absatz 2 VwO),

i) die Vertretung im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich), soweit sie im Rahmen der laufenden Geschäfte nicht der Geschäftsführung übertragen worden ist,

j) die Öffentlichkeitsarbeit,

k) die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse.

(2) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden zugesandt werden.

(5) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.

(2) Der Geschäftsführung obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes.

(3) Der Geschäftsführung werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes aller im Friedhofsverband Mitarbeitenden,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, mit Ausnahme von:
 - Beamten,
 - Mitarbeitenden, die in die Berufsgruppe 5.1 – „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“ – gemäß dem Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung für Angestellte (BAT-KF) eingruppiert sind und

- Mitarbeitenden in der Funktion des Friedhofsverwalters oder Friedhofsleiters und in der Funktion des stellvertretenden Friedhofsverwalters oder Friedhofsleiters.

Diese Aufgabe beinhaltet die rechtsverbindliche Unterzeichnung entsprechender Verträge oder Kündigungen durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Stellvertretung.

(4) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung, des Vorstandes und der Fachausschüsse teil.

§ 9

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.

(2) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.

(3) Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.

(4) Kosten, die nicht durch Gebühren oder andere Einnahmen gedeckt werden können, sind nach Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes von den Verbandsgemeinden anteilig, umgelegt auf die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres, auszugleichen.

§ 11

Eigentumsübergang

Im Falle des § 1 Absatz 3 ist, soweit vorhanden, das Eigentum an dem Friedhof/an den Friedhöfen einschließlich aller Rechte und Verpflichtungen auf den Friedhofsverband zu übertragen.

§ 12

Kollekten bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

(1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).

(2) Die Presbyterien der Verbandsgemeinden (§ 1 Absatz 2) nehmen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekten anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes über ihre Vertreterinnen/Vertreter (siehe § 4 Absatz 2 Ziffer a) in der Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes wahr und diese beschließen mehrheitlich.

Unabhängig davon werden 50% der gesamten Kollekteneinnahmen eines Haushaltsjahres für die Diakonie der Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen, die zum Zeitpunkt der Aufteilung festgestellt worden sind.

(3) Der Friedhofsverband stellt die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten sicher.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen dem Friedhofsverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden einer Verbandsgemeinde kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 14

Ausscheiden einer Verbandsgemeinde

(1) Eine Verbandsgemeinde kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung ihren Austritt aus dem Friedhofsverband zum Ende des Folgejahres erklären.

(2) In diesem Fall ist die Verbandsgemeinde für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ausscheiden verpflichtet, die Kosten anteilig mit zu tragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Verbandsgemeinde am Verbandsvermögen den verbleibenden Verbandsgemeinden anteilig zu.

§ 15

Satzungsangelegenheiten und Auflösung des Friedhofsverbandes

(1) Über Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden und des Kreissynodalvorstandes.

(2) Über die Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die in § 15 Absatz 5 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten aber bis zum Abschluss der Abwicklung.

(5) Bei Auflösung des Friedhofsverbandes als Ganzes werden die Friedhöfe an die Kirchengemeinden zurückübertragen, die sie in den Friedhofsverband eingebracht haben, auch wenn sie nicht mehr Verbandsgemeinden des Friedhofsverbandes sind.

Da, wo die ursprünglichen Friedhofsträger nicht mehr bestehen, treten die Rechtsnachfolger an ihre Stelle.

Das Restvermögen des Friedhofsverbandes wird wie folgt aufgeteilt:

- Vermögen mit Zweckbindung: gemäß dem definierten Zweck (z. B. Rücklage für ein Gebäude),
- Dauergrabpflegevermögen: Aufteilung auf die jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten,
- Legate: Aufteilung gemäß den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung,
- sonstiges Vermögen: prozentuale Aufteilung auf alle Friedhöfe des Friedhofsverbandes nach einem Verteilungsschlüssel, der die Kriterien Größe des Friedhofes, Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der Beisetzungen des Friedhofs in den letzten zehn Jahren vor Auflösung des Friedhofsverbandes berücksichtigt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und alle Änderungen derselben treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Friedhofsverbandes vom 13. Januar 2011 (KABl. S. 293) außer Kraft.

Wuppertal, den 23. Juni 2015

Evangelischer Friedhofsverband
Wuppertal

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Rechtsmittelbelehrung

1301112
Az. 04-25-40

Düsseldorf, 14. Dezember 2015

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Rechtsmittelbelehrung im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. November 2013 (KABl. S. 250) und durch die Übertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Evangelische Kirche in Deutschland mit Wirkung vom 1. Januar 2016 muss die Klage **bei der Verwaltungskammer beim Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover**, eingelegt werden.

Das Landeskirchenamt

Digitale Dividende 2 – Nutzung von drahtlosen Produktionsmitteln (Mikrofonanlagen) – Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 15. August 2012; 1078705; Az. 70-40

1299811
Az. 70-40

Düsseldorf, 7. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt hatte mit E-Mail vom 27. Februar 2015 über das im Zusammenhang mit der Digitalen Dividende 2 (Freigabe von Frequenzen für den mobilen Breitbandausbau) stehende Entschädigungsverfahren informiert. Die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Ausgleichszahlungen an Nutzer drahtloser Produktionsmittel („PMSE“) für aus der Umwidmung der Frequenzen im Frequenzbereich 694 – 790 MHz resultierenden Umstellungskosten (RL-UmstKoPMSE700)“ ist inzwischen veröffentlicht. Die offizielle Information des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Veröffentlichung der Richtlinie über „Ausgleichszahlungen für bisherige Nutzer im 700 MHz-Band“ ist unter dem Link: http://www.bmvi.de/DE/DigitalesUndRaumentwicklung/DigitaleInfrastrukturen/Frequenzpolitik/frequenzpolitik_node.html abrufbar. Die Abwicklung der Anträge für die Ausgleichszahlungen erfolgt über die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen. Eine elektronische Antragstellung ist ab dem 1. Januar 2016 unter www.bav.bund.de möglich. Dort sind ebenfalls umfassende Informationen über die Antragsvoraussetzungen sowie das Antragsverfahren zu finden. Anträge können vom Eigentümer für solche drahtlose Produktionsmittel gestellt werden, die auf der Grundlage einer vor dem 31. Dezember 2015 ausgestellten Frequenzuteilung im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz als Funkanwendung professioneller drahtloser Produktionen betrieben werden, oder im Frequenzbereich 470 bis 694 MHz als Funkanwendung professioneller drahtloser Produktionen betrieben werden, wenn die ursprüngliche funktionelle Nutzbarkeit der Funkanlage oder einzelner Anlagenteile auf Grund einer wegen der Umwidmung geänderten Rundfunkbelegung im Frequenzbereich 470 bis 694 MHz nicht mehr möglich ist. Sonderbestimmungen gelten u.a. für Antragsteller, die gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen oder als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisiert sind. Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind von diesen umfasst. Somit besteht die Möglichkeit, Ausgleichszahlungen für betroffene Funkanlagen oder einzelne Anlagenteile, die nachweislich zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. März 2015 angeschafft worden sind, zu erhalten. Wichtig ist, dass eine konkrete Störungsbetroffenheit im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz nicht erforderlich ist. Da für die Ausgleichszahlung der fiktive Restwert zu Grunde gelegt wird, empfiehlt es sich, die Anträge zeitnah zu stellen. Die betroffenen Anlagen müssen nach Antragstellung nicht sofort außer Betrieb genommen werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen.

Das Landeskirchenamt

Rüstzeit 2016 für Küsterinnen und Küster

1299355

Az. 13-62:0001

Düsseldorf, 2. Dezember 2015

Rüstzeit 2016 für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister im kirchlichen Dienst von Montag, den 23. Mai 2016, bis Freitag, den 27. Mai 2016, in der Ev. Landjugendakademie, Dieperzweg 13-17, 57610 Altenkirchen.

Thema: „Gewalt - Prävention“

Referent: Herr Marcel Winkin

Teilnehmerbeitrag: 300,00 Euro

Die Anmeldung zur Rüstzeit muss schriftlich erfolgen, per Post oder E-Mail.

Anmeldung bitte an:

Ulrike Tittes

Knappenberg 11

50169 Kerpen

Tel: 0 22 73 - 9 15 66 96

Mobil: 01 57 - 33 91 45 99

E-Mail: ulrike.tittes@gmail.com

Es stehen insgesamt nur 30 Plätze zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach Posteingang. Die Anmeldung wird ab Januar schriftlich bestätigt.

Nach § 7 Absatz 2 der Küsterordnung soll die Küsterin/der Küster an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küster/innen teilnehmen; und nach § 8 Absatz 3 ist ihr/ihm Arbeitsbefreiung bis zu vier Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung und der in den Monatsbezügen festgelegten Zulagen zu gewähren.

Der Teilnehmerbeitrag muss bis spätestens 15. April 2016 auf das Konto der arkk bei der KD Bank, Konto Nr. 10 11 684 013, BLZ 350 601 90, IBAN: DE86350601901011684013, BIC: GENODED1DKD, eingezahlt sein.

Das Landeskirchenamt

1301335

Az. 02-10-11:1504062

Düsseldorf, 15. Dezember 2015

Kirchengemeinde:

Evangelische Trinitatisgemeinde

Kirchenkreis:

Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Trinitatisgemeinde



Das Landeskirchenamt

1301145

Az. 02-10-11:1505417

Düsseldorf, 14. Dezember 2015

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar

Kirchenkreis:

Saar-Ost

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1300078

Az. 02-10-11:1503277

Düsseldorf, 8. Dezember 2015

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde Mittlere Nahe

Kirchenkreis:

An Nahe und Glan

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Mittlere Nahe



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Wiederingebrauch setzen eines Kirchensiegels

1301362

Az. 02-10-11:1502603

Düsseldorf, 15. Dezember 2015

Das Siegel (Normal- und Kleinsiegel) der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit dem Beizeichen „liegende Mondsichel“ wird mit sofortiger Wirkung wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1300078
Az. 02-10-11:1503277 Düsseldorf, 8. Dezember 2015

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Meddersheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1300078
Az. 02-10-11:1503277 Düsseldorf, 8. Dezember 2015

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Merxheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1300078
Az. 02-10-11:1503277 Düsseldorf, 8. Dezember 2015

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Monzingen, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1301335
Az. 02-10-11:1504062 Düsseldorf, 8. Dezember 2015

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ohlweiler-Ravengiersburg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1301335
Az. 02-10-11:1504062 Düsseldorf, 8. Dezember 2015

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Schönborn, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1301145
Az. 02-10-11:1505401 Düsseldorf, 14. Dezember 2015

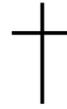
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler, Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1301145
Az. 02-10-11:1505401 Düsseldorf, 14. Dezember 2015

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach, Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt



Fürchte dich nicht, glaube nur!
Markus 5, 36

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Johannes Hermann Achenbach am 17. November 2015 in Damscheid, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Mayen, geboren am 1. März 1946 in Nümbrecht, ordiniert am 9. November 1975 in Kirchengemeinde Kirberg.

Pfarrer i.R. Viktor Sallentien am 12. Oktober 2015 in Eisenberg (Pfalz), zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, geboren am 20. Dezember 1920 in Duisburg, ordiniert am 23. Mai 1954 in Oberhonnefeld.

Pfarrer i.R. Dieter Schraut am 5. Oktober 2015 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Rheydt, geboren am 25. Mai 1933 in Stuttgart, ordiniert am 14. März 1962 in Bensberg-Refrath.

Personal- und sonstige Nachrichten

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Kirchenkreis Duisburg, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Altenessen-Karnap, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. September 2015 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Mai 2016 fünfzehn Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probepfarrstellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/

mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probedienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2016 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von drei Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerbungen können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bendorf sucht zum 1. März 2016 oder später eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die durch einen Stellenwechsel vakant gewordene Pfarrstelle (100% Stellenumfang). Die Kirchengemeinde Bendorf gehört zum Kirchenkreis Koblenz innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. So beschreibt die Gemeinde ihr Profil: Ortsgemeinde mit ca. 3.000 Gemeindegliedern und über 100 regelmäßigen Gottesdienstbesuchern, parallel dazu ein Kindergottesdienst mit über 50 Kindern und begleitenden Erwachsenen, regelmäßige Jugendgottesdienste, pastorales Team mit Jugenddiakon, Kinderarbeit mit hauptamtlichem Leiter (beide über Spenden finanziert) auch mit Diensten in den Bendorfer Schulen, zwei ordinierte Prädikanten und zusätzliche Unterstützung durch Pfarrer im Rahmen eines Kooperationsvertrages (ca. 25%) bei Altenheim-, Gemeindearbeit und Gottesdiensten, Kindertagesstätte mit drei Gruppen auch für U2 und Ganztagsbetreuung, diakonische Arbeit: u.a. Essenausgabe in Bendorf in Zusammenarbeit mit der „Tafel Koblenz“, verbunden damit geistliche Angebote für die Teilnehmer (Glaubenskurse, soziale Begleitung), Hauskreise, Dienst- und Gebetsgruppen für alle Altersstufen, regelmäßige Inputs durch Gäste in Gottesdiensten und Seminaren (z.B. Prophetie, Heilung, Israel, etc.), gute Vernetzung innerhalb der Ortsgemeinde und mit anderen Kirchengemeinden, ausgesandte Missionare in Europa und Asien. Die lebendige Gemeinde, deren Mitglieder aus unterschiedlichen Glaubens-traditionen kommen, ist seit Jahrzehnten durch geistliche Erfahrungen der charismatischen Erneuerung geprägt. Eine vielfältige Gottesdienstkultur ist ein besonderes Kennzeichen, z.B. liturgisch entfaltete Form des Abendmahlsgottesdienstes (mit weißen Gewändern), Lobpreis- und Anbetungsgottesdienste, evangelistische Gottesdienste (OASE) sowie gemeinsame Familien-, Kinder-, und Jugendgottesdienste. Bendorf verfügt über eine gute Infrastruktur und bietet seinen Einwohnern in einer reizvollen Landschaft am Mittelrhein gute Verkehrsanbindung, alle Schulformen am Ort oder mit ÖPNV erreichbar, sehr gute Einkaufsmöglichkeiten u.v.m. Gegenüber der Kirche steht das 2010 renovierte geräumige

Pfarrhaus mit Büro, Gästezimmer und Garten, auch geeignet für eine Familie mit Kindern. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit folgendem Profil: eine Persönlichkeit, die in einem lebendigen Glauben an Jesus Christus gegründet ist und sich dem biblisch-reformatorischen Evangelium verpflichtet weiß, mit der Gabe einer einladenden, auf Gemeindeaufbau ausgerichteten evangelistischen Verkündigung, geistliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen zu oder in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus, z.B. Grund-(Alpha-) oder Jüngerschafts-(Beta-)Kurse, Seelsorge, etc., Führungs- und Teamfähigkeit sowie gegenseitige Wertschätzung im Umgang mit motivierten und kompetenten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Erfahrungen in Leitungsaufgaben und Personalführung, selbstverständliche Nutzung moderner Kommunikationsmittel und Medien für den Dienst. Erfahrungen im Gemeindeaufbau und in der Leitung einer Gemeinde werden gewünscht. Weitere Informationen zur Gemeindegemeinschaft finden Sie unter www.bendorf-evangelisch.de. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Vorsitzenden des Presbyteriums: Dr. Stefan Bent, Tel. (01 51) 68 43 00 59, E-Mail: Presbyterium-Bendorf@freenet.de und vom Vakanzverwalter Pfarrer Ralf-Dieter Gregorius, Tel. (02 61) 5 46 25, E-Mail: RGregorius@kirche-koblenz.de. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die Kirchenkreise Lennep und Leverkusen suchen zur Erweiterung des Schulreferates eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Dienstumfang von 50%. Die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle wurde diesem Zweck neu gewidmet und kann auf Vorschlag der Kirchenleitung sofort besetzt werden. Die Kirchenkreise suchen eine Person, die die Schulen im Bereich des Kirchenkreises Leverkusen betreut, Kontakt mit den Schulleitungen und staatlichen Aufsichtsorganen pflegt, die evangelischen Religionslehrerinnen und -lehrer berät, Schulerfahrung in die überregionale Fortbildungsarbeit einbringt, Erfahrungen in Erwachsenenbildung hat und gerne und vertrauensvoll im Team arbeitet. Wegen der regionalen Struktur sind ein Führerschein und der Einsatz eines privateigenen Fahrzeugs erforderlich. Eine Unterrichtstätigkeit ist wünschenswert. Der Sitz des Schulreferates ist Lennep. Zur Verfügung stehen eine Assistenz für beide Schulreferentinnen/Schulreferenten, gut nutzbare Räumlichkeiten und ein vielfältiges mediales Angebot. Das Schulreferat ist eingebunden in die Abteilung 2 „Kinder – Jugend – Bildung“ des Kirchenkreises Lennep. Die Arbeit erfolgt auch fachbereichsübergreifend. Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge ist für Pfarrfrauen und Pfarrer des Kirchenkreises obligatorisch. Auskunft erteilt die Schulreferentin, Dagmar Cronjäger, E-Mail: schulreferat@kklenep.de, Tel. (0 21 91) 96 81 19 und (01 52) 33 50 42 04. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Broich-Saarn im Kirchenkreis An der Ruhr ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle im Dienstumfang von 75% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde hat ca. 11.000 Gemeindeglieder

in vier Pfarrbezirken und – außer der ausgeschriebenen – zwei weitere Pfarrstellen mit 100% Dienstumfang sowie eine Pfarrstelle mit 70% Dienstumfang. Zu der Gemeinde gehören zwei Predigtstätten mit jeweils angrenzendem Gemeindehaus, vier Kindergärten sowie ein gemeindeeigener Friedhof. Ferner unterhält die Gemeinde ein Freizeitheim in Westkapelle (Niederlande). Für die Bereiche Kinder-, Jugend-, Senioren- und Netzwerkarbeit beschäftigt die Gemeinde hauptamtlich eine Jugendleitung, eine Gemeindepädagogin sowie eine Sozialpädagogin. Die im Jahr 2011 aus den ehemals selbstständigen Kirchengemeinden Broich und Saarn fusionierte Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn steht nach der Schließung eines Standortes im Mai 2015 vor neuen Herausforderungen. Diesen Veränderungsprozess verantwortlich zu gestalten, ist die Aufgabe der vier Pfarrstelleninhaber. Ihnen steht ein engagiertes, aufgeschlossenes Presbyterium zur Seite, das neue Formen und Möglichkeiten gemeindlicher Arbeit unterstützt. Darüber hinaus engagieren sich in allen Bereichen der gemeindlichen Arbeit ca. 400 ehrenamtlich Mitarbeitende. Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch die Kirchenmusik „Links der Ruhr“, einem Verbund der Kirchengemeinden Broich-Saarn und Speldorf, wahrgenommen. Dieses Konzept übergemeindlicher Zusammenarbeit ist ein erster zukunftsweisender Schritt für die in allen Bereichen weiter zu intensivierende Zusammenarbeit mit der Nachbarkirchengemeinde Speldorf. Die Gemeinde wünscht sich für die Pfarrstelle jemanden, der belastbar und zu transparenter, eigenverantwortlicher Teamarbeit fähig ist, einen Menschen mit Visionen, der trotzdem mit beiden Beinen auf dem Boden steht, der im Vertrauen auf Gott Mut zu innovativem Handeln hat und offen und einladend auf alle Mitglieder unserer Gemeinde, seien sie kirchennah oder -fern, zugeht. Eine wichtige Aufgabe wird in der Arbeit mit jungen Erwachsenen und der Erwachsenenbildung liegen. Es sollte selbstverständlich sein, den konziliaren Prozess aktiv mitzugestalten. Im Rahmen der ökumenischen Kontakte der Gemeinde wird der Schwerpunkt die Begleitung der Partnerschaft mit der Kirchengemeinde mit Halstead/England sein. Ein geräumiges Pfarrhaus neben der Saarner Dorfkirche steht bei Bedarf zur Verfügung. Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Gerald Hillebrand, Tel. (02 08) 42 37 37. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an: Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr.

In der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, Kirchenkreis Saar-West, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung die 4. Pfarrstelle neu zu besetzen. Der Stadtteil Alt-Saarbrücken, der sowohl die alte namensgebenden Teile von Saarbrücken mit Schloss und Regierungsviertel umfasst, als auch die neueren Bebauungen einschließlich aktuell erschlossener Neubaugebiete, ist mit etwa 19.000 Einwohnern ein Spiegelbild der Landeshauptstadt Saarbrücken in sozio-kultureller Hinsicht. Zurzeit hat die Gemeinde ca. 4.300 Gemeindeglieder. Saarbrücken ist Landeshauptstadt und Universitätsstadt mit landschaftlich reizvoller Umgebung. Stadt und Umland zeichnet ein reichhaltiges Kulturprogramm, exzellente Gastronomie und französisches Savoir vivre aus. Durch seine Lage im Dreiländereck bietet Saarbrücken gute Ausflugsmöglichkeiten; Trier, Metz, Nancy, Straßburg und Luxemburg sind schnell erreichbar. Von Saarbrücken nach Paris sind es mit dem Zug weniger als zwei Stunden Fahrtzeit. Die Gemeinde hat zwei sehr unterschiedliche Kirchen. Die Ludwigskirche ist die größte evangelische Kirche im Saarland und barockes Wahrzeichen des Bundeslandes. Sie prägt das Stadtbild, so gliedert sich die Staats-

kanzlei an den die Kirche umgebenden Platz. Die Stiftung Ludwigskirche unterstützt die Gemeinde bei Erhaltung und Belebung dieses Erbes und erfährt dabei die Unterstützung des Saarlandes, der Landeshauptstadt und des Kirchenkreises sowie privater Sponsoren. An dem Kirchengebäude werden in den nächsten Jahren mit Hilfe eines Förderprogramms des Bundes Bauarbeiten durchgeführt, die in Gemeinde und Stiftung von Ehrenamtlichen koordiniert und umgesetzt werden, mit denen die Nutzungsmöglichkeiten der Kirche deutlich verbessert werden sollen. Die Öffnung der Ludwigskirche für die interessierte Öffentlichkeit wird unter anderem durch ehrenamtliche Ludwigskirchenhüter gewährleistet. Neben der Ludwigskirche liegt das Gemeindeamt, in dem auch weitere Räume zur Verfügung stehen. Die Stelle des Kreiskantors ist seit einem Jahr mit der Stelle des Kantors an der Ludwigskirche verbunden, entsprechend ist die Ludwigskirche ein wichtiges kirchenmusikalisches Zentrum für das ganze Saarland. Daneben ist die familiäre Notkirche Ort des Gemeindelebens mit vielfältigen Kreisen, die eigenständig ehrenamtlich organisiert sind, und verfügt über einen eigenen engagierten Förderverein. Ferner hat die Gemeinde weitere Räumlichkeiten u.a. in einem ehemaligen Pfarrhaus, die für die gemeindlichen Kreise, insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit, genutzt werden. In der Gemeinde gibt es drei Grundschulen, verschiedene weiterführende Schulen, darunter vier Gymnasien, und auch vier Seniorenheime. Seniorenarbeit und Frauenhilfe werden mit großem ehrenamtlichen Engagement intensiv gepflegt, ebenso ein Besuchsdienst für Jubilare. Darüber hinaus gibt es ein reiches vielschichtiges musikalisches Leben mit Kinder/Jugend- und Erwachsenenchor, Kantorei, Posaunenchor, Flötenensemble und dem neu gegründeten Figuralchor der Ludwigskirche. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren viele Strukturveränderungen erfahren, wobei unter anderem zwei Gemeindezentren aufgegeben wurden und die Verantwortung für den Kindergarten auf den Verbund evangelischer Kindertagesstätten übertragen wurde, wie auch die Verantwortung für die ökumenische Sozialstation auf das Diakonische Werk. Das Presbyterium hat eine neue Struktur der Verteilung und Delegation von Verantwortung einzelner gemeindlicher Aufgaben erarbeitet und will diese weiterentwickeln. Die Leitgedanken der diakonisch ausgerichteten Gemeinde sind Offenheit, Wertschätzung, Vertrauen und Zuverlässigkeit. Dazu zählen auch Aufgeschlossenheit für die Ökumene und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und den kreiskirchlichen Einrichtungen sowie der öffentlichen Hand. Neben einem offenen Ohr für die Anliegen der Gemeindeglieder und Gestaltungswillen für notwendige Veränderungen ist daher eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und den gemeindlichen Mitarbeitenden besonders wichtig. Die Gemeinde hat 1,75 Pfarrstellen. Die Pfarrstelle im Umfang von 0,75 ist derzeit ebenfalls unbesetzt. Diese Aufgaben werden durch eine Pfarrerin und einen Pfarrer im Anstellungsverhältnis mit eingeschränkten Stundenumfang und einem hauptamtlichem Gemeindeglied, der die gesamte Kinder- und Jugendarbeit einschließlich des Konfirmandenunterrichts verantwortet sowie die Altenheime betreut, wahrgenommen. Der hauptamtliche Superintendent des Kirchenkreises hat einen Dienstauftrag zur Wortverkündigung in der Ludwigskirche und ist in den Predigtplan eingebunden, außerdem gibt es vielfältige Hilfen durch die Inhaberinnen und Inhaber kreiskirchlicher Pfarrstellen. Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung – es ist ein Pfarrhaus vorhanden, was genutzt werden kann aber nicht muss – ist das Presbyterium gerne behilflich. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: der Vorsitzende des Presbyteriums Manuel Höckel, Tel. (06 81) 8 41 20 09, und die stellvertretende Vorsitzende Claudia Wendt,

Tel. (06 81) 5 95 96 03. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden. Sie wurden im KABl. Nr. 6 vom 15. Juni 2010, S. 145, bekannt gemacht. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Trier sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Schulreferentin/einen Schulreferenten für die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle (Entlastungspfarrstelle). Die Stelle ist durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 50% (befristet bis zum 31. Dezember 2020 erhöht auf 75%). Dienstsitz ist Trier. Eventuell kann die Stelle durch refinanzierten Religionsunterricht aufgestockt werden. Die Stelle der Schulreferentin/des Schulreferenten gehört zum Referat für Bildung, Kommunikation und Medien, zu dem die Fachbereiche Schulreferat, Jugend und Ehrenamt sowie Öffentlichkeitsarbeit gehören. Der Fachbereich Schulreferat umfasst ab Mitte 2016 das erweiterte, gemeinsame Schulreferat der Kirchenkreise An Nahe und Glan, Obere Nahe, Simmern-Trarbach und Trier als Teil des Referats für Bildung, Kommunikation und Medien. Eine Mediothek ist in Trier vorhanden. Den Evangelischen Kirchenkreis Trier kennzeichnet eine ausgeprägte Diasporasituation. Er ist der flächengrößte Kirchenkreis der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Arbeitsfeld der Schulreferentin/des Schulreferenten umfasst alle Schularten im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Trier. Hinzu können noch zu bestimmende Arbeiten im Bereich des gemeinsamen Schulreferats mit den Nachbarkirchenkreisen kommen. Zu den Aufgaben gehören: Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Zusammenarbeit mit dem zweiten Schulreferenten des gemeinsamen Schulreferats, Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern, Qualifizierung von Lehrkräften zur Erteilung von Religionsunterricht (Studiengruppen der Weiterbildungskurse), Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Schulen, den Schulleitungen, der staatlichen Aufsichtsbehörde (ADD), Mitwirkung bei staatlichen Prüfungen im Referendariat, die Förderung der Kontakte zwischen Schule und Kirche, die Unterstützung der schulbezogenen Arbeit von Kirchengemeinden sowie die ökumenische Zusammenarbeit mit der Abteilung Schule und Hochschule des Bistums Trier. Die Mitarbeiter im Vorstand der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, die das Evangelische Ganztagsgymnasium in Schweich unterhält, wird erwartet. Dazu können weitere Aufgaben im Referat für Bildung Kommunikation und Medien, die Koordination für weitere Bildungsbereiche im Referat für Bildung, Kommunikation und Medien sowie das Amt der/des Bezirksbeauftragten für Berufsbildende Schulen übertragen werden. Wir suchen eine Schulreferentin/einen Schulreferenten mit theologischer und religionspädagogischer Kompetenz, einem hohen Maß an Teamfähigkeit, Mobilität und der Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Wir freuen uns über theologische Kompetenz, die die Relevanz theologischer Perspektiven und die Bedeutung konfessioneller Standpunkte innerhalb des Bildungsdiskurses klar benennen und vertreten kann. Erfahrungen im Bereich der Fortbildungen und die Kenntnis schulischer Abläufe sind unerlässlich. Da es sich um einen Teil der Entlastungspfarrstelle handelt, ist die Stelle an den Dienst des Superintendenten gebunden. Der amtierende Superintendent ist bis zum Jahr 2020 gewählt. Für Rückfragen steht Ihnen Superintendent Dr. Jörg Weber, Tel.: 06 51 - 2 09 00 48, joerg.weber@ekir.de, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt

drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts. Bewerbungen richten Sie bitte an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, superintendentur.trier@ekir.de.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar. Es handelt sich um folgende Stelle: Otjiwarongo, Namibia (Kennziffer 2082). Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Stünkel-Rabe (Tel. 05 11/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Februar 2016 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte, sucht zum 1. Mai 2016 für das Gemeinsame Pastoralkolleg eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin/Dozenten für theologische Grundfragen und Gruppen- und Bildungsarbeit. Das Gemeinsame Pastoralkolleg wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche gemeinsam getragen. Aufgaben: Konzeption, Leitung und Organisation, von Pastoralkollegs in den Themenfeldern Theologische Grundfragen (z.B. Exegese, Systematik) und Gruppen- und Bildungsarbeit (z.B. Teamentwicklung), Begleitung und Koordinierung der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FEA), Mitarbeit im Team des Pastoralkollegs und im Institut. Wir bieten: eine kreative und vielseitige Tätigkeit in der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden von vier Landeskirchen, qualifizierte Kolleginnen und Kollegen in fünf Institutsfachbereichen, die sich auf eine intensive Zusammenarbeit freuen, gute Verwaltungsinfrastruktur, moderne Büroräume und technische Ausstattung, Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung. Wir erwarten: neue Ideen für zeitgemäße pastorale Fortbildung, besondere theologische Qualifikationen (z.B. Veröffentlichungen, Promotion, Weiterbildungen, Kenntnis aktueller Diskussionen), mehrjährige Praxis im Gemeindepfarramt, Reflexion pastoraler Arbeitsfelder und ihrer Perspektiven, besondere didaktische Kompetenz und Erfahrung in Erwachsenenbildung und in der Organisation von Bildungsangeboten, Bereitschaft zu Dienstreisen und Durchführung externer Kollegs, Wohnsitznahme in räumlicher Nähe zum Dienstsitz. Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer nach Pfarrdienstgesetz der EKD. Die Besetzung erfolgt für acht Jahre. Verlängerung ist möglich. Der Dienstsitz ist das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst, Schwerte. Die beteiligten Landeskirchen haben

sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Aus diesem Grund sehen wir den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt. Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Leiter des Institutes Pfarrer Dr. Peter Böhlemann, Tel. (023 04) 755-146 (Peter.Boehlemann@institut-afw.de). Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 29. Februar 2016 an: Evangelische Kirche von Westfalen, Oberkirchenrätin Petra Wallmann, Postfach 10 1051, 33510 Bielefeld.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Verwaltungsamt im Ev. Kirchenkreis Duisburg (Dienstleister für 15 Kirchengemeinden, den Kirchenkreis und seine Einrichtungen) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. März 2016, eine Verwaltungsfachangestellte/einen Verwaltungsfachangestellten innerhalb der Gemeindegeschäftsbearbeitung mit Abschluss der zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation. Der Stellenumfang beträgt 100% – 39,0 Wochenstunden; die Wiederbesetzung erfolgt auf Grund der Verrentung der derzeitigen Stelleninhaberin. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Schwerpunkte der Tätigkeit: Beratung und Betreuung mehrerer Presbyterien, allgemeine Sachbearbeitung für mehrere Kirchengemeinden (u.a. unterstützt durch weitere Fachabteilungen: Finanzen, Bauen-Liegenschaften-Friedhöfe, Personal, Kirchenkreis und zentrale Dienst), selbstständige Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs. Wir erwarten: die Fähigkeit zum selbstständigen und strukturierten Arbeiten, Freude an Teamarbeit, zuvorkommenden und freundlichen Umgang, Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und an Fortbildungen teilzunehmen, sicheren Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen. Wir bieten: eine unbefristete Vollzeitstelle, Entgelt nach BAT-KF, zusätzliche Altersvorsorge über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse, gleitende Arbeitszeit, eine eigenständige Tätigkeit, kollegiale Zusammenarbeit und Unterstützung im Team, Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung. Wenn Gewissenhaftigkeit, Engagement, Eigeninitiative und Flexibilität zu Ihren Stärken zählen, erbitten wir Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen schnellstmöglich bzw. innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an das Verwaltungsamt im Ev. Kirchenkreis Duisburg, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilungsleiterin Frau Sahrhage, Tel. (02 03) 29 51-32 60.

Die Kirchengemeinde Werden in Essen sucht bald möglichst eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Elternzeitvertretung einer hauptamtlichen B-Stelle (Umfang 19,5 Wochenstunden). Der Aufgabenbereich umfasst: musikalische Gestaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste und der Trauungen, Mitwirkung bei ausgewählten Schulgottesdiensten und Sonderveranstaltungen, Pflege des traditionellen Liedgutes, aber auch das Einbringen neuen Liedgutes in die Gemeinde, Leitung eines ca. 25-köpfigen Kirchenchores und eines ca. 50-köpfigen Gospelchores, Gestaltung von Gottesdiensten mit musikalischem Schwerpunkt. Der Gemeinde (3.000 Gemeindeglieder) ist es ein Anliegen, auch über die Musik Menschen für den christlichen Glauben zu gewinnen. So wünschen wir uns eine Musikerin/einen Musiker, die/der die persönliche Glaubensüberzeugung in der Arbeit sichtbar werden lässt. Eigene Impulse sind dabei möglich und durchaus gewünscht. Die Kirchengemeinde bietet ein interessantes Arbeitsfeld: Die Kirche von 1900 (600

Plätze) mit ihrer spätromantischen, vollpneumatischen Orgel (Walcker, Ludwigsburg, 37 Register auf 3 Manualen/Pedal, restauriert von K.Schuke, Berlin), einem barocken Positiv von J.E. Teschemacher (1700) und Klavier, das Gemeindehaus „Haus Fuhr“ mit großem Saal (Flügel) und hervorragendem Probenraum (Klavier) und das historische „Haus Heck“.

Ein aktiver Förderverein unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit finanziell und ideell und ermöglicht nach Absprache auch Projekte, die über den gemeindlichen Stellenumfang hinausgehen. Die Besetzung wird zunächst auf ein Jahr befristet, abhängig vom Beginn der Elternzeit wahrscheinlich ab Anfang September. Eine Verlängerung ist – je nach Situation – denkbar. Möglich und durchaus erwünscht wären bereits Vertretungen während der Zeit des Mutterschutzes. Denkbar ist auch eine Aufteilung der Stelle in gottesdienstliche Begleitung und Chorleitung. Auch wenn Sie nur einen dieser beiden Bereiche abdecken, ist Ihre Bewerbung erwünscht. Bewerbungen werden so bald wie möglich und bis spätestens Anfang Februar erbeten. Sie sollen gerichtet sein an die Evangelische Kirchengemeinde Werden, Heckstraße 67, 45239 Essen, oder per E-Mail an alisch@kirche-werden.de. Auskünfte erteilen Dr. Cornelia Alisch (Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. (01 52) 54 05 88 79, alisch@kirche-werden.de, Pfarrer Oliver Ruoff, Tel. (02 01) 49 41 95, E-Mail ruoff@kirche-werden.de.

Die Kirchengemeinde Wassenberg sucht zum 1. Februar 2016 eine Organistin/einen Organisten (C-Kirchenmusikstelle) für den regelmäßigen Sonn- und Feiertagsgottesdienst (durchschnittliche Wochenarbeitszeit: ca. acht Wochenstunden) in fester Anstellung. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. In unserer Kirchengemeinde gibt es drei Predigtstätten, in jeweils zwei von ihnen wird sonn- und feiertags Gottesdienst gefeiert. In der Kreuzkirche Wassenberg und in der Erlöserkirche Dalheim finden sich Peter-Orgeln von 1974/75 mit jeweils zwei Manualen, Pedal und 10 Registern. In der Hofkirche Wassenberg erwartet Sie eine historische Orgel von J.E. Teschenmacher aus dem Jahr 1755. Sie wurde 1988 restauriert und umfasst ein Manual (kein Pedal) mit 12 Registern, davon zwei ursprünglich von Teschenmacher. Wir suchen eine Organistin/einen Organisten (gerne auch Anfänger, die sich weiterentwickeln möchten), die/der die Liturgie sowie Eingangs- und Ausgangsstück spielt und den Gemeindegang begleitet. Dieser Stellenanteil kann auch auf zwei Personen aufgeteilt werden. Darüber hinaus könnte der Aufbau und die Leitung einer musikalischen Gruppe (Kirchenchor, Posaunenchor, Band o.Ä.) in einem Umfang von einer Probe (90 Min.) pro Woche übernommen werden (ca. 3,5 Stunden.) und/oder die musikalische Begleitung des monatlichen Gottesdienstes im Johanniterstift Wassenberg (ca. 1,5 Stunden) und/oder die musikalische Begleitung von Amtshandlungen (50 im Jahr, ca. 1,5 Stunden). Bewerbungen bitte an den Bevollmächtigtenausschuss der Ev. Kirchengemeinde Wassenberg, Pfarrerin S. Bronner, An der Kreuzkirche 2, 41849 Wassenberg, oder per E-Mail gemeindebuero@ev-kirche-wassenberg.de.

Die im Süden der Stadt Köln gelegene Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal mit rund 2.500 Gemeindegliedern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (25 Wochenstunden). Kirchenmusik besitzt in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert. Das vielseitige musikalische Angebot innerhalb und außerhalb der Gottesdienste findet großen Anklang. Unser Förderverein für Kirchenmusik finanziert u.a. jährlich zwei größere musikalische Aufführungen anlässlich

besonderer Gottesdienste. Zur Steigerung des Klangerlebnisses wird derzeit die Orgel (III/35 Register, elektrische Traktur, Orgelbau Willi Peter 1965) aufwändig von der Firma Späth aus Freiburg saniert und um ein Auxiliarwerk (sechs Register) auf der der Orgel gegenüberliegenden Empore erweitert. Auch für die Zukunft wünschen wir uns eine Stellenbesetzung, die musikalisches Können mit engagiertem Interesse an der musikalischen Arbeit mit der Gemeinde verbindet. Die Leitung von Laienchören unterschiedlicher Altersgruppen, die Einbindung von Profi- oder Laienmusikern in Aufführungen oder auch die Entwicklung neuer Formate in traditioneller wie moderner Kirchenmusik sind besondere Aspekte der kirchenmusikalischen Tätigkeit, die in unserer Gemeinde geschätzt werden. Die Aufgaben umfassen im Einzelnen die sonn- und feiertägliche musikalische Gottesdienstgestaltung, die musikalische Gesamtplanung des Kirchenjahres, die Fortführung des Vokalensembles (ca. 20 Aktive) und des Projektchorangebots (ca. 25 Personen, zwei Aufführungen pro Jahr), die musikalische Arbeit mit den Kindern des Gemeindecindergartens, die musikalische Gestaltung des Krippenspiels oder unterjährig eines anderen Musiktheaterstücks mit Grundschulkindern sowie Amtshandlungen und Schulgottesdienste. Für die instrumentale Umsetzung stehen neben der Orgel und einem Klavier in der Kirche mehrere Klaviere sowie ein Flügel im Gemeindehaus zur Verfügung.

Die zum Stadtbezirk Rodenkirchen gehörende Gemeinde Bayenthal-Marienburg liegt ca. 5 km südlich des Kölner Doms und verfügt über eine direkte Bus- bzw. Straßenbahnverbindung zu den Stadtzentren Köln und Bonn. Zwei Grundschulen und ein Gymnasium liegen im Gemeindegebiet; weitere Schulen in den angrenzenden Stadtteilen sind bequem zu erreichen. Die Vergütung bemisst sich bei der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach Entgeltgruppe 9 bzw. 10 BAT-KF. Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 13. März 2016 an das Ev. Gemeindeamt Köln-Erfst, Lindenthalgürtel 30, 50935 Köln. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer André Kielbik, Tel. (02 21) 9 34 56 76, und die beratende Kreiskantorin Barbara Mulack, Tel. (02 21) 34 48 82. Informationen zur Gemeinde erhalten Sie unter www.kirche-bayenthal.de.

Literaturhinweise:

Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 21: Nordrhein-Westfalen, Teilbd. 1. Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Das Hochstift und die Stadt Minden. Das Reichsstift und die Stadt Herford. Die Reichsstadt Dortmund. Die Reichsabtei Corvey. Die Grafschaft Lippe. Das Reichsstift und die Stadt Essen, bearb. von Sabine Arend. Tübingen: Mohr Siebeck 2015, XIV, 551 S., 1 Faltkarte. ISBN: 978-3-16-154245-9

Andreas Sassen, Claudia Sassen: Historische Stätten des Glaubens. **Aufsätze zu mittelalterlichen Kirchen im Bergischen Land**, mit einem Beitrag von Helga Giersiepen. Solingen 2015, 76 S., Abb. (Beiträge zur Heimatgeschichte 16)

Heinz Kremers – Vom Judentum lernen. Impulse für Christologie im jüdischen Kontext, hg. Thomas Kremers ... Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2015, 208 S. ISBN: 978-3-7887-2938-7

Macht Euch ein Bild! 500 Jahre Reformation. Die Mitmach-Aktion der Evangelischen Kirche im Rheinland 2015, Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Idee und Konzeption: Abteilung IV Bildung, Projektteam „Bild und Bibel“: Ingrid Daniel ... Düsseldorf 2015, 233 S.

Die eine Welt reformieren. Freikirchliche Impulse für eine evangelische Aufgabe. Materialheft für das Jahr 2016 „Reformation & die eine Welt“, Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche. Düsseldorf, Bielefeld, Detmold 2015, 68 S., Abb.

Unter dem Schatten deiner Flügel. **Wegweiser für die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen**, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Stand: 1. Oktober 2015. Düsseldorf, Bielefeld, Detmold 2015, 78 S., Abb.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01-12, Fax (0521) 911 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
